



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C10 Die Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes

Zusammenfassung

Die Schweiz kann bestimmten Personengruppen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung – insbesondere während eines Krieges, Bürgerkrieges oder in Situationen allgemeiner Gewalt – vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat trifft den Grundsatzentscheid über die Aktivierung des vorübergehenden Schutzes und definiert die schutzberechtigte Personengruppe. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft in einem vereinfachten und stark beschleunigten Verfahren, ob schutzsuchende Personen dieser Personengruppe angehören und ihnen der Schutzstatus S gewährt werden kann. Individuelle Verfolgungsvorbringen werden in Schutzverfahren nicht geprüft. In Zeiten einer Massenzuflucht soll damit das Asylsystem entlastet werden.

Das Asylgesetz unterscheidet zwischen Schutzbedürftigen im Ausland und Schutzbedürftigen an der Grenze und im Inland. Darüber hinaus regelt es die Gewährung vorübergehenden Schutzes an Familien. Wo das Asylgesetz keine spezifischen Regelungen für den vorübergehenden Schutz enthält, sind die Bestimmungen zum Asylverfahren in weiten Teilen sinngemäss anwendbar.

Mit dem Schutzstatus S hat der Gesetzgeber einen originären Aufenthaltsstatus geschaffen. Dieser ist rückkehrorientiert. Die Integration der Schutzbedürftigen in der Schweiz soll dazu dienen, ihre Wiedereingliederungsfähigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat zu erhalten. Schutzbedürftige erhalten einen Ausweis S. Nach fünf Jahren haben sie Anspruch auf eine bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristete Aufenthaltsbewilligung B. Der Bundesrat kann auf Verordnungsstufe den Aufenthalt der Schutzbedürftigen in der Schweiz konkretisieren.

Wenn die Situation der schweren allgemeinen Gefährdung nicht mehr besteht, hebt der Bundesrat den vorübergehenden Schutz mit einer Allgemeinverfügung auf. Darüber hinaus kann das SEM den Schutzstatus S individuell beenden, wenn eine schutzbedürftige Person einen Widerrufs- oder Erlöschensgrund erfüllt.

Der Bundesrat hat den vorübergehenden Schutz erstmals mit der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine aktiviert.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen	4
Kapitel 2 Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes	5
2.1 Einleitung	5
2.1.1 <i>Historischer Kontext</i>	<i>5</i>
2.1.2 <i>Konzeptionelle Ausgestaltung</i>	<i>6</i>
2.2 Anordnung vorübergehenden Schutzes	7
2.2.1 <i>Grundsatzentscheid des Bundesrats</i>	<i>7</i>
2.2.2 <i>Grundsatzentscheid im Rahmen der Situation in der Ukraine</i>	<i>8</i>
2.2.2.1 <i>Allgemeinverfügung vom 11. März 2022</i>	<i>8</i>
2.2.2.2 <i>Voraussetzungen im Einzelnen</i>	<i>8</i>
2.3 Verfahren vorübergehenden Schutzes	10
2.3.1 <i>Schutzbedürftige im Ausland</i>	<i>11</i>
2.3.2 <i>Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland</i>	<i>11</i>
2.3.2.1 <i>Einreichung und Prüfung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz</i>	<i>11</i>
2.3.2.2 <i>Gutheissung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz</i>	<i>13</i>
2.3.2.3 <i>Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz</i>	<i>14</i>
2.3.2.4 <i>Insbesondere Verhältnis zum Asylverfahren</i>	<i>15</i>
2.3.3 <i>Gewährung vorübergehenden Schutzes an Familien</i>	<i>18</i>
2.3.3.1 <i>Gemeinsame Schutzsuche von Familienmitgliedern in der Schweiz</i>	<i>18</i>
2.3.3.2 <i>Einbezug von Familienmitgliedern in der Schweiz</i>	<i>19</i>
2.3.3.3 <i>Einbezug von in der Schweiz geborenen Kindern</i>	<i>20</i>
2.3.3.4 <i>Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland</i>	<i>20</i>
2.4 Rechtsstellung der Schutzbedürftigen	21
2.4.1 <i>Regelung der Anwesenheit</i>	<i>21</i>
2.4.1.1 <i>Ausweis S</i>	<i>21</i>
2.4.1.2 <i>Aufenthaltsbewilligung B</i>	<i>21</i>
2.4.1.3 <i>Niederlassungsbewilligung C</i>	<i>22</i>
2.4.1.4 <i>Kantonszuweisung und Kantonswechsel</i>	<i>22</i>
2.4.2 <i>Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren</i>	<i>23</i>
2.4.3 <i>Erwerbstätigkeit</i>	<i>24</i>
2.4.4 <i>Auslandsreisen</i>	<i>25</i>



2.4.5 Rückkehrorientierung und Integration.....	26
2.5. Beendigung vorübergehenden Schutzes.....	27
2.5.1 Aufhebung durch Allgemeinverfügung des Bundesrates.....	27
2.5.2 Widerruf.....	28
2.5.2.1 Erschleichen.....	30
2.5.2.2 Nachträgliche Schutzunwürdigkeit.....	30
2.5.2.3 Wiederholter oder längerer Aufenthalt im Heimat- oder Herkunftsstaat.....	30
2.5.2.4 Ordentliches Aufenthaltsrecht in Drittstaat.....	31
2.5.3 Erlöschen.....	32
2.5.3.1 Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland.....	32
2.5.3.2 Verzicht.....	33
2.5.3.3 Erteilung Niederlassungsbewilligung C.....	33
2.5.3.4 Rechtskräftige Landesverweisung oder Ausweisung.....	34
2.5.3.5 Todesfall.....	34
Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur.....	35



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 \(FK\)](#); SR 0.142.30
Artikel 1, 33

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#); SR 101
Artikel 29a, 36

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#); SR 142.20
Artikel 42 - 43, 83, 86

[Asylgesetz vom 26. Juni 1998 \(AsylG\)](#); SR 142.31
Artikel 1, 3, 4, 14, 39, 53, 66 - 79a, 86-87, 107 Absatz 2 Buchstabe b

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 \(AsylV 1\)](#); SR 142.311
Artikel 1a, 44 - 52, 52f - 52k

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#); SR 142.20
Artikel 18-26a, 21 Absatz 2 Buchstabe e, 30 Absatz 1 Buchstabe l, 58 Absatz 2, 81 Absatz 3, 83

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 \(VZAE\)](#); SR 142.201
Artikel 16, 53, 53a, 64 Absatz 2, 71a Absatz 1 Buchstabe d

[Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 \(VIntA\)](#); SR 142.205
Artikel 15

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 \(AsylV 2\)](#); SR 142.312
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, 18 Absatz 1, 20, 31

[Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 \(RDV\)](#); SR 143.5
Artikel 9

[Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 \(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG\)](#); SR 172.021
Artikel 5, 65 Absatz 2

[Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 \(StGB\)](#); SR 311.0
Artikel 66a - 66a^{bis}

[Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 \(MStG\)](#); SR 321.0
Artikel 49a - 49a^{bis}



Kapitel 2 Schutzbedürftigkeit und Gewährung vorübergehenden Schutzes

2.1 Einleitung

2.1.1 Historischer Kontext

In den 1990er Jahren sah sich die Schweiz mit einem grossen Zustrom an schutzsuchenden Personen konfrontiert, die vor den bewaffneten Konflikten im ehemaligen Jugoslawien flohen. Viele dieser Personen erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht, ihre Rückweisung war jedoch aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen nicht möglich. Der Bundesrat ging damals davon aus, dass aufgrund zunehmender Konfliktherde sowie gewandelter Fluchtursachen Asylgesuche von Personen zunehmen würden, die keine Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingskonvention respektive des Asylgesetzes seien, aber als sogenannte Gewaltflüchtlinge den Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder Situationen allgemeiner Gewalt in ihren Heimatländern entfliehen wollten¹.

Auch auf internationaler Ebene wurde seit dem Ausbruch der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien die Aufnahme von Personen aus Kriegsregionen zu einem vieldiskutierten Thema. Verschiedene Staaten gingen dazu über, explizite Aufnahme Regelungen für Geflüchtete aus Konfliktregionen in ihre Gesetzgebung zu integrieren und deren Aufenthalt gesondert zu regeln².

In der Schweiz überwies das Parlament im Jahr 1993 eine Motion der Staatspolitischen Kommission des Ständerats³ an den Bundesrat, mit der dieser beauftragt wurde, eine verbesserte Regelung für sogenannte Gewaltflüchtlinge zu schaffen⁴. Bei der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998⁵ wurde schliesslich das System des vorübergehenden Schutzes ins Asylgesetz aufgenommen.

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete im Jahr 2001 die Richtlinie 2001/55/EG (sogenannte Massenzustrom-Richtlinie)⁶, die im Wesentlichen denselben Anliegen Rechnung trägt, wie das System des vorübergehenden Schutzes in der Schweiz⁷.

¹ BBl 1996 II S. 11 f. Der in der Botschaft neben «Krieg», «Bürgerkrieg» und «Situation allgemeiner Gewalt» zusätzlich erwähnte Terminus der «systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen» wurde im Rahmen der parlamentarischen Debatten gestrichen.

² So etwa Deutschland, Dänemark und die Niederlande (BBl 1996 II S. 15).

³ Motion «Status der Gewaltflüchtlinge» (92.3301), eingereicht am 1. Juli 1992 im Ständerat.

⁴ BBl 1996 II S. 6, 10, 14.

⁵ Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (BBl 1998 IV 3525), in Kraft getreten am 1. Oktober 1999 (AS 1999 2262).

⁶ [Richtlinie 2001/55/EG des Europäischen Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.](#)

⁷ Vgl. Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 6 ff.



2.1.2 Konzeptionelle Ausgestaltung

In der Botschaft vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes definierte der Bundesrat die Eckpfeiler des Konzepts des vorübergehenden Schutzes wie folgt⁸: 1. Der Bundesrat trifft den Grundsatzentscheid, ob und wie vielen Personen vorübergehender Schutz gewährt wird. 2. Nicht der dauernde Aufenthalt der Schutzbedürftigen in der Schweiz steht im Vordergrund, sondern die Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat, sobald sich die Möglichkeit dazu bietet. 3. Das Verfahren wird so gestaltet, dass die Asylbehörden von der Durchführung eines aufwändigen Individualverfahrens entlastet werden.

Bei der näheren konzeptionellen Ausgestaltung orientierte sich der Bundesrat an nachfolgenden Zielen⁹:

- *Anerkennung der Schutzbedürftigkeit und Wahrung staatlicher Handlungsfähigkeit*

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Personen, die von einer Situation allgemeiner Gewalt betroffen sind, soll anerkannt werden. Gleichzeitig soll die Schweiz – handelnd durch den Bundesrat – souverän und unabhängig von starr vorgegebenen Kriterien über die Aufnahme von Schutzbedürftigen entscheiden. Die Aktivierung des Schutzstatus S ist insbesondere dann zu beschliessen, wenn Hilfeleistungen vor Ort nicht mehr genügen und einzig eine vorübergehende Aufnahme der betroffenen Personen ausserhalb der Konfliktregionen erforderlichen Schutz bieten kann¹⁰.

- *Sachgerechte Lösung unter Verwendung bestehender Verfahren und Strukturen*

Für schutzbedürftige Personen ist eine besondere, aber eng auf die Bestimmungen für Asylsuchende und Flüchtlinge abgestimmte Regelung zu schaffen. Dadurch sollen vorhandene Strukturen, Kompetenzen und Erfahrungen aus dem Asylbereich genutzt werden¹¹.

- *Entlastung des Asylverfahrens und Kosteneinsparung*

Bei einem Massenzustrom von Geflüchteten stösst das Asylsystem an seine strukturellen und kapazitiven Grenzen. Eine grösstmögliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens um vorübergehende Schutzgewährung soll die Asylstrukturen entlasten und zudem Verfahrenskosten einsparen¹².

- *Kompatibilität mit internationalem Recht durch graduelle Verbesserung des Rechtsstatus*

Unter den Schutzberechtigten können sich grundsätzlich auch Personen befinden, die gemäss Flüchtlingskonvention (FK) die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Indem diese Personen in der Schweiz «lediglich» vorübergehenden Schutz erhalten, werden sie in den ihnen aus

⁸ BBl 1996 II S. 10.

⁹ BBl 1996 II S. 17 ff.

¹⁰ BBl 1996 II S.17; vgl. auch [Kapitel 2.2](#) «Anordnung vorübergehenden Schutzes».

¹¹ BBl 1996 II S. 18, vgl. auch [Kapitel 2.3](#) «Verfahren vorübergehenden Schutzes».

¹² BBl 1996 II S. 18 f.; vgl. auch [Kapitel 2.3.2](#) «Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland».



der formellen Anerkennung als Flüchtling zustehenden Rechten beschränkt. Diese Beschränkung erweist sich mit Blick auf die Praktikabilität und Durchführbarkeit der Verfahren um vorübergehenden Schutz – und damit einhergehend mit Blick auf die Aufrechterhaltung des Asylsystems – als notwendig und gerechtfertigt. Langfristig soll die Kompatibilität des vorübergehenden Schutzes mit der Flüchtlingskonvention aber gewahrt bleiben. Die Rechtsstellung von Schutzbedürftigen soll deshalb im Laufe ihres Aufenthalts in der Schweiz graduell an jene von Flüchtlingen angepasst werden¹³.

- *Rückkehr in den Heimat- und Herkunftsstaat nach Beendigung der Gewaltsituation*

Schutzbedürftige Personen sollen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückkehren, sobald sich die Lage dort normalisiert. Die Ausgestaltung des Aufenthalts strebt deshalb nicht in erster Linie eine Integration der Schutzbedürftigen in der Schweiz an, sondern den Erhalt ihrer Wiedereingliederungsfähigkeit im Heimat- oder Herkunftsstaat. Darin unterscheidet sich die vorübergehende Schutzgewährung wesentlich von der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die traditionell als Aufnahme auf Dauer und mit Integration im Aufnahme-land verbunden betrachtet wird¹⁴.

2.2 Anordnung vorübergehenden Schutzes

2.2.1 Grundsatzentscheid des Bundesrats

Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach [Artikel 4 AsylG](#) vorübergehender Schutz gewährt wird ([Artikel 66 Absatz 1 AsylG](#)). Dafür konsultiert er vorgängig Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge ([Artikel 66 Absatz 2 AsylG](#)).

Dem Bundesrat kommt bei der Festlegung der Kriterien für die vorübergehende Schutzgewährung *weitgehend freies Ermessen* zu¹⁵. Er kann beispielsweise nur einer konkret definierten Personengruppe (z.B. Dienstverweigerern) aus einer bestimmten Krisenregion vorübergehenden Schutz gewähren oder ausschliesslich Personen aus einem bestimmten Kriegsgebiet, die sich bereits in der Schweiz befinden, als Schutzbedürftige bezeichnen. Neben geographischen kann der Bundesrat auch ethnische, zahlenmässige, zeitliche oder andere Kriterien für die Schutzgewährung aufstellen. Er ist überdies nicht gezwungen, die bereits in der Schweiz anwesenden und die in Zukunft noch einreisenden Personen aus demselben Gebiet gleich zu behandeln. Diese Flexibilität erlaubt es dem Bundesrat, den unterschiedlichsten Konstellationen im In- und Ausland Rechnung zu tragen und das Konzept des vorübergehenden Schutzes als flexibel anwendbares flüchtlingspolitisches Instrument zu nutzen¹⁶.

¹³ BBI 1996 II S. 19 f.; vgl. auch [Kapitel 2.3.2.4](#) «Insbesondere Verhältnis zum Asylverfahren».

¹⁴ BBI 1996 II S. 20 f.; vgl. auch [Kapitel 2.4.5](#) «Rückkehrorientierung vs. Integration».

¹⁵ Er hat aber dem Grundsatz der Einheit der Familie Rechnung zu tragen (BBI 1996 II S. 78).

¹⁶ BBI 1996 II S. 78.



2.2.2 Grundsatzentscheid im Rahmen der Situation in der Ukraine

2.2.2.1 Allgemeinverfügung vom 11. März 2022

Der Bundesrat aktivierte den Schutzstatus S zum ersten Mal überhaupt am 12. März 2022 im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. In der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022¹⁷ definierte er die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzberechtigten wie folgt:

- I Der Schutzstatus S gilt für folgende Personenkategorien:
- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsbürger und ihre Familienangehörige (Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren.
 - b. Schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten.
 - c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.»

2.2.2.2 Voraussetzungen im Einzelnen

Für die Auslegung der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 gelten die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung¹⁸.

- *Vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft*

Der in Ziffer I Buchstabe a. der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 verwendete Terminus «wohnhaft» ist nach der Auffassung des SEM nicht im Sinne eines rein physischen Aufenthalts in der Ukraine am 24. Februar 2022 zu verstehen – wie er beispielsweise zu touristischen Zwecken gegeben sein kann. Verlangt ist vielmehr eine offizielle Wohnsitznahme in der Ukraine im Sinne eines dort begründeten Lebensmittelpunkts. Mit dieser Auslegung ist zugleich sichergestellt, dass ukrainische Staatsangehörige auch dann unter Ziffer I Buchstabe a. der Allgemeinverfügung fallen, wenn sie sich bei Kriegsausbruch zufällig ausserhalb der Ukraine aufgehalten haben, ohne aber ihren Lebensmittelpunkt dorthin verlegt zu haben¹⁹. Von der Allgemeinverfügung nicht erfasst werden nach der Auffassung des

¹⁷ Allgemeinverfügung des Bundesrates zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Rahmen der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022 (BBI 2022 S. 586).

¹⁸ Zu den Auslegungsmethoden statt Vieler [BGE 140 II 509](#) E. 2.6 mit Hinweisen.

¹⁹ Zum Beispiel zwecks Durchführung einer medizinischen Behandlung oder im Rahmen eines Verwandtenbesuchs. Eine Verlegung des Lebensmittelpunktes ist beispielsweise auch dann zu verneinen, wenn minderjährige



SEM dagegen ukrainische Staatsangehörige, die vor Kriegsausbruch und damit unabhängig der kriegerischen Ereignisse aus der Ukraine ausgewandert sind und sich im Ausland niedergelassen haben²⁰. Der in der Allgemeinverfügung verwendete Terminus «vor dem 24. Februar 2022» ist entsprechend im Sinne eines am 24. Februar 2022 bestehenden Wohnsitzes in der Ukraine zu verstehen.

- *Internationaler oder nationaler Schutzstatus oder gültige Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine*

Bei Personen ohne die ukrainische Staatsangehörigkeit und bei Staatenlosen wird für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzberechtigten zusätzlich²¹ ein am 24. Februar 2022 in der Ukraine gültiger *Schutztitel* (Ziffer I Buchstabe b. der Allgemeinverfügung)²² respektive *Aufenthaltstitel* (Ziffer I Buchstabe c. der Allgemeinverfügung)²³ vorausgesetzt. Von vornherein nicht zur Gruppe der Schutzberechtigten gehören damit Personen, die sich bei Kriegsausbruch illegal oder ohne formellen Aufenthaltstitel²⁴ in der Ukraine aufgehalten haben.

- *Keine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat möglich*

Personen ohne die ukrainische Staatsangehörigkeit und Staatenlose mit einem am 24. Februar 2022 in der Ukraine gültigen *Aufenthaltstitel* (Ziffer I Buchstabe c. der Allgemeinverfügung) sind schliesslich nur schutzbedürftig, wenn sie *nicht in Sicherheit und dauerhaft* in ihre jeweiligen Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können. Andernfalls wäre eine vorübergehende Schutzgewährung in der Schweiz angesichts der bestehenden Schutzalternative im Heimat- oder Herkunftsstaat denn auch weder erforderlich noch gerechtfertigt (Subsidiaritätsprinzip²⁵). Eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat ist zu verneinen, wenn der Wegweisung dorthin Vollzugshindernisse im Sinne von [Artikel 83 AIG](#) entgegenstehen, der Wegweisungsvollzug also entweder unzulässig ([Artikel 83 Absatz 3 AIG](#)), unzumutbar ([Artikel 83 Absatz 4 AIG](#)) oder unmöglich ([Artikel 83 Absatz 2 AIG](#)) ist.

ukrainische Schüler im Ausland ein Internat besuchen und lediglich in der Freizeit zu ihren Familie in die Ukraine zurückkehren.

²⁰ Diese Personen dürften dort denn auch regelmässig über eine Schutzalternative verfügen (vgl. zur Schutzalternative sogleich nachfolgend «Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit und binationale Paare und Familien» sowie [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz»).

²¹ Nach der Auffassung des SEM hat die Voraussetzung des Lebensmittelpunktes am 24. Februar 2022 in der Ukraine – der Konzeption der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 entsprechend – auch für Personen gemäss Ziffer I Buchstaben b. und c. zu gelten.

²² Dabei kann es sich um die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Flüchtlingskonvention oder um eine andere Form internationalen Schutzes handeln.

²³ Dabei kann es sich um eine ukrainische Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung handeln.

²⁴ Zum Beispiel im Rahmen eines visumsbefreiten Aufenthalts in der Ukraine.

²⁵ Vgl. zum Subsidiaritätsprinzip [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».



- *Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit und binationale Paare und Familien*

Die Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 enthält keine Regelung zum Umgang mit Personen, die nebst der ukrainischen noch über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügen. Ebenso fehlt eine Regelung zum Umgang mit binationalen Paaren und Familien, bei denen ein Partner respektive Elternteil die ukrainische und der andere Partner respektive das andere Elternteil – oder auch das minderjährige Kind – eine andere Staatsangehörigkeit hat.

Das flüchtlingsrechtliche Subsidiaritätsprinzip²⁶ sieht vor, dass Asylsuchende mit mehreren Staatsangehörigkeiten nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind, sofern sie bereits in einem ihrer Heimatstaaten wirksamen Schutz finden können. Derselbe Grundsatz muss für schutzsuchende Personen gelten, die ausserhalb der Ukraine über eine Schutzalternative verfügen, ansonsten sie bessergestellt wären als Asylsuchende²⁷. Nach der Praxis des SEM erhalten deshalb schutzsuchende ukrainische Staatsangehörige mit der zusätzlichen Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Staates, von Australien, Neuseeland, Kanada, den USA oder des Vereinigten Königreichs keinen vorübergehenden Schutz in der Schweiz, wenn sie in ihrem (zweiten) Heimatstaat wirksamen Schutz vor der Situation in der Ukraine erhalten können und deshalb nicht auf die zusätzliche Schutzgewährung in der Schweiz angewiesen sind. Dasselbe gilt für binationale Paare und Familien, wenn ein Partner respektive Elternteil über die Staatsangehörigkeit eines der erwähnten Staaten verfügt und das Paar respektive die Familie in diesem Staat Schutz finden kann²⁸.

2.3 Verfahren vorübergehenden Schutzes

Das Asylgesetz unterscheidet zwischen Schutzbedürftigen im Ausland ([Artikel 68 AsylG](#)) und Schutzbedürftigen an der Grenze und im Inland ([Artikel 69 AsylG](#)). Die vorübergehende Schutzgewährung an Familien wird in [Artikel 71 AsylG](#) geregelt.

Auf die genannten Verfahren sind gemäss [Artikel 72 AsylG](#) die Bestimmungen der Abschnitte 1. («Allgemeine Bestimmungen»)²⁹, 2a. («Zentren des Bundes»)³⁰ und 3. («Das erstinstanzliche Verfahren»)³¹ des 2. Kapitels des Asylgesetzes *sinn gemäss* anwendbar. Die Bestimmungen des 8. Kapitels («Rechtsschutz, Beschwerdeverfahren, Wiedererwägung und Mehrfachgesuche»)³² sind gemäss [Artikel 72 AsylG](#) dagegen einzig auf Verfahren nach den [Artikeln 69 AsylG](#) (Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland) sowie [Artikel 71 AsylG](#) (vorübergehende Schutzgewährung an Familien) *sinn gemäss* anwendbar.

²⁶ Vgl. zum Subsidiaritätsprinzip [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».

²⁷ [Urteil BVGer E-3638/2022 vom 5. Dezember 2022](#) = [BVGE 2022 VI/1](#) E. 6.

²⁸ Vgl. Medienmitteilung des SEM vom 2. Juni 2022, online unter: [Ukraine: Schutzstatus S kann bei ausgedehnten Heimatreisen widerrufen werden \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023). Das BVGer hat diese Praxis des SEM mit [Urteil E-3638/2022 vom 5. Dezember 2022](#) = [BVGE 2022 VI/1](#) E. 6 gestützt.

²⁹ [Artikel 6a - 17a AsylG](#).

³⁰ [Artikel 24 - 24e AsylG](#).

³¹ [Artikel 26 - 41a AsylG](#).

³² [Artikel 102f - 112a AsylG](#). Diese Bestimmungen finden somit *keine* Anwendung auf Schutzbedürftige im Ausland im Sinne von [Artikel 68 AsylG](#).



2.3.1 Schutzbedürftige im Ausland

Befinden sich Personen in ihrem Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat oder in einem Erstaufnahmestaat, kann das SEM über deren *gruppenweise* Aufnahme in der Schweiz entscheiden. Hierzu bezeichnet es – in der Regel in Zusammenarbeit mit dem UNHCR – die Gruppe der Schutzbedürftigen vor Ort und beschliesst in Form einer individuellen Aufnahmeentscheidung³³, wem die Einreise in die Schweiz bewilligt und damit in der Schweiz vorübergehender Schutz gewährt wird ([Artikel 68 Absatz 1 AsylG](#)).

Beim Aufnahmeentscheid handelt es sich nicht um eine anfechtbare Verfügung im Sinne von [Artikel 5 VwVG](#). Deshalb ist die Verweigerung des vorübergehenden Schutzes – in Form der Verweigerung der Einreise in die Schweiz – grundsätzlich nicht anfechtbar. Der Einreiseentscheid unterliegt aber dann der Anfechtung, wenn eine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Familie geltend gemacht wird ([Artikel 68 Absatz 2 AsylG](#)). Dadurch soll verhindert werden, dass bei internationalen Aufnahmeaktionen Familien getrennt und in verschiedenen Aufnahmestaaten untergebracht werden. Ein ablehnender Einreiseentscheid schliesst eine spätere Gesuchstellung respektive Schutz- oder Asylgewährung in der Schweiz nicht aus³⁴.

Seit der Abschaffung der Möglichkeit, ein Asylgesuch aus dem Ausland zu stellen, sind auch keine *individuellen* Schutzgesuche aus dem Ausland mehr möglich³⁵. Die Einreise in die Schweiz kann aber unter den Voraussetzungen von [Artikel 71 AsylG](#)³⁶ bewilligt werden.

2.3.2 Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland

2.3.2.1 Einreichung und Prüfung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz

Auf Gesuche um vorübergehenden Schutz von Personen an der Grenze oder im Inland finden die [Artikel 18 - 19 AsylG](#) sowie die [Artikel 21 - 23 AsylG](#) – und damit die Bestimmungen über die Einreichung von Asylgesuchen sowie die Einreise – *sinngemäss* Anwendung ([Artikel 69 Absatz 1 AsylG](#)).

Als Gesuch im Sinne von [Artikel 18 AsylG](#) ist nicht lediglich das Asylgesuch im engeren Sinne respektive das Gesuch um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach [Artikel 3 AsylG](#) zu verstehen. Der Verfolgungsbegriff von [Artikel 18 AsylG](#) ist weit auszulegen. Unter ihn fallen nicht nur Vorbringen, die für die Anerkennung als Flüchtling, sondern auch für die Begründung möglicher Wegweisungsvollzugshindernisse massgebend sein können – sofern Letztere auf menschlicher Einwirkung beruhen³⁷. Vor diesem Hintergrund ist auch ein Gesuch (einzig) um

³³ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 1 zu Art. 68.

³⁴ BBI 1996 II S. 80; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 4 zu Art. 68.

³⁵ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 6 zu Art. 68.

³⁶ Vgl. [Kapitel 2.3.3.4](#) «Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland».

³⁷ [EMARK 2004/34](#) E. 4.2.; [EMARK 2004/5](#) E. 4c/bb; [EMARK 1999/16](#) E. 4.



vorübergehenden Schutz im Sinne von [Artikel 4 AsylG](#) als Gesuch nach [Artikel 18 AsylG](#) aufzufassen³⁸.

Das Gesuch um vorübergehenden Schutz kann bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Zentrum des Bundes eingereicht werden ([Artikel 69 Absatz 1](#) i.V.m. [Artikel 19 AsylG](#)). Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um vorübergehenden Schutz ersuchen, an ein Zentrum des Bundes ([Artikel 69 Absatz 1](#) i.V.m. [Artikel 20 Absatz 1 AsylG](#)).

Nach der Einreichung und Registrierung des Gesuchs führt das SEM in einem Zentrum des Bundes eine Befragung im Sinne von [Artikel 26 AsylG](#) durch ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#)). Die Befragung dient der Abklärung, ob die gesuchstellende Person zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehört sowie die gemäss Gesetz und Praxis bestehenden Voraussetzungen für die Schutzgewährung³⁹ erfüllt. Individuelle Vorbringen, die für die Anerkennung als Flüchtling massgebend sein könnten, werden nicht geprüft – es sei denn, solche seien für die Beurteilung der Zugehörigkeit zur Gruppe der schutzberechtigten Personen relevant⁴⁰.

Gemäss [Artikel 72 AsylG](#) finden die Bestimmungen zum Rechtsschutz auf die Verfahren um vorübergehenden Schutz *sinngemäß* Anwendung. Schutzsuchende Personen haben entsprechend Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz ([Artikel 72 AsylG](#) i.V.m. [Artikel 102f AsylG](#)). Bis zur formellen Zuweisung an einen Kanton ist der sogenannte Leistungserbringer Rechtsschutz in den Zentren des Bundes für die Beratung, Betreuung und Unterstützung von Schutzsuchenden aus der Ukraine zuständig ([Artikel 72](#) i.V.m. [Artikel 102f AsylG](#) *e contrario*). Nach der Zuweisung an einen Kanton kann sich eine schutzsuchende Person für die entscheiderelevanten Schritte des erstinstanzlichen Verfahrens kostenlos an eine kantonale Rechtsberatungsstelle (RBS) wenden ([Artikel 72](#) i.V.m. [Artikel 102f Absatz 1 AsylG](#) und [Artikel 52f Absatz 2 AsylV 1](#)). Gemäss [Artikel 52h AsylV 1](#) gelten als entscheiderelevante Schritte im erstinstanzlichen Verfahren zusätzliche Befragungen, die Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie Eingaben, die massgeblich zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen. Keine entscheiderelevanten Schritte stellen damit die Eröffnung des Entscheids sowie der kantonale

³⁸ BBI 1996 II S. 80 f.; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 1 zu Art. 69. Die schwere allgemeine Gefährdung im Sinne von [Artikel 4 AsylG](#) dürfte denn auch in aller Regel auf menschlicher Einwirkung beruhen.

³⁹ Vgl. [Kapitel 2.3.2.2](#) «Gutheissung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz» sowie [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».

⁴⁰ Gemäss Ziffer I Buchstabe c. der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 (vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022») gehören Personen ohne die ukrainische Staatsangehörigkeit und Staatenlose mit einer am 24. Februar 2022 in der Ukraine gültigen Aufenthaltsbewilligung zu den schutzberechtigten Personen, sofern sie nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können. Die Prüfung der sicheren und dauerhaften Rückkehr dieser Personen umfasst gegebenenfalls eine Prüfung von individuellen (Verfolgungs-) Vorbringen.



Zuweisungsentscheid dar. Hinsichtlich Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege gemäss [Artikel 102m AsylG](#)⁴¹.

Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine gelten in Bezug auf die Einreichung und Prüfung des Schutzgesuchs zudem folgende Konkretisierungen:

Das Gesuch um vorübergehenden Schutz kann via die Web-Applikation RegisterMe⁴² online eingereicht und damit gleichzeitig ein Termin für die Registrierung des Schutzgesuchs in einem Bundesasylzentrum reserviert werden⁴³. Auf diese Weise werden längere Wartezeiten von Schutzsuchenden vor den Bundesasylzentren verhindert. Um den grossen Ansturm von Personen bewältigen zu können, führte das SEM ein *schriftliches Formular* für die summarische Befragung nach [Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#) i.V.m. [Artikel 26 AsylG](#)⁴⁴ ein, das von den schutzsuchenden Personen – wenn nötig mit Unterstützung des Leistungserbringers Rechtsschutz – ausgefüllt wird. Sind auf der Grundlage des ausgefüllten Formulars Hinweise dafür ersichtlich, dass die um vorübergehenden Schutz ersuchende Person möglicherweise nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der Schutzberechtigten gehört oder ist der rechtserhebliche Sachverhalt nicht ausreichend erstellt, führt das SEM mit der betroffenen Person eine *mündliche Befragung* durch. An dieser ist ein Vertreter des Leistungserbringers Rechtsschutz anwesend. Die schutzsuchenden Personen halten sich in der Regel lediglich wenige Tage in einem Zentrum des Bundes auf. Sofern ihnen der Entscheid nicht während dieses Zeitraums ausgehändigt werden kann, treten sie in einen Kanton aus und erhalten den Entscheid auf dem Postweg.

2.3.2.2 *Gutheissung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz*

Das SEM gewährt einer gesuchstellenden Person vorübergehenden Schutz in der Schweiz, wenn sie zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehört, keine Ausschlussgründe nach [Artikel 73 AsylG](#) erfüllt⁴⁵ und nicht offensichtlich als Flüchtling im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) anzuerkennen ist ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#))⁴⁶. Vorbehalten bleibt zudem die Verweigerung des vorübergehenden Schutzes gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip⁴⁷.

Der (positive) Entscheid über die Schutzgewährung ergeht in Form einer Verfügung im Sinne von [Artikel 5 VwVG](#). Die Schutzgewährung als solche unterliegt nicht der Anfechtung ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#)). Eine im Entscheid über die Schutzgewährung enthaltene formelle

⁴¹ [Artikel 102m AsylG](#) geht als *Lex specialis* [Artikel 65 Absatz 2 VwVG](#) vor.

⁴² Online unter: [RegisterMe \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

⁴³ Medienmitteilung SEM vom 21. April 2022, online unter: [Ukraine: Geflüchtete werden den Kantonen wieder möglichst gleichmässig zugewiesen \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

⁴⁴ Ob die Befragung zwingend in mündlicher Form zu ergehen hat oder auch schriftlich durchgeführt werden kann, hat das BVGer *bis dato* noch nicht abschliessend geklärt (vgl. [Urteil BVGer E-5631/2022 vom 14. Februar 2023](#) E. 5.2.1).

⁴⁵ Vgl. [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».

⁴⁶ Vgl. [Kapitel 2.3.2.4](#) «Insbesondere Verhältnis zum Asylverfahren».

⁴⁷ Vgl. [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».



Kantonszuweisung⁴⁸ kann aber mit der Begründung angefochten werden, sie verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

2.3.2.3 Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz

Das SEM lehnt ein Gesuch um vorübergehenden Schutz ab, wenn die um Schutz suchende Person nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der Schutzberechtigten gehört, einen Ausschlussgrund nach [Artikel 73 AsylG](#) erfüllt oder gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip nicht auf den vorübergehenden Schutz der Schweiz angewiesen ist⁴⁹.

Gemäss [Artikel 73 AsylG](#) ist eine Person von der Schutzgewährung auszuschliessen, wenn sie einen Tatbestand nach [Artikel 53 AsylG](#) erfüllt ([Artikel 73 Buchstabe a AsylG](#))⁵⁰, die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat ([Artikel 73 Buchstabe b AsylG](#)) oder mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach [Artikel 66a](#) oder [66a^{bis} StGB](#) oder [Artikel 49a](#) oder [49a^{bis} MStG](#) belegt ist ([Artikel 73 Buchstabe b AsylG](#)). Angesichts des nahezu identischen Wortlautes von [Artikel 53 AsylG](#) kann *sinn gemäss* auf die Rechtsprechung und Praxis zur (einfachen) Asylunwürdigkeit verwiesen werden⁵¹.

Neben den gesetzlichen Ausschlussgründen ist der Grundsatz der *Subsidiarität*⁵² zu beachten. Das BVGer hat das Subsidiaritätsprinzip im Schutzverfahren ausdrücklich für anwendbar erklärt⁵³. Es kommt zum Tragen, wenn schutzsuchende Personen über eine *valable Schutzalternative* ausserhalb des Staates (respektive des Gebiets), in dem sie von der schweren allgemeinen Gefährdung nach [Artikel 4 AsylG](#) betroffen sind, verfügen und deshalb nicht auf die zusätzliche Gewährung vorübergehenden Schutzes in der Schweiz angewiesen sind⁵⁴. Dasselbe gilt für Personen, die in der Schweiz über eine kantonale Aufenthaltsbewilligung verfügen oder vorläufig aufgenommen wurden⁵⁵. Diese Personen erhalten aufgrund ihrer

⁴⁸ Vgl. zur Kantonszuweisung [Kapitel 2.4.1.4](#) «Kantonszuweisung und Kantonswechsel».

⁴⁹ Keine *Ablehnung* des Schutzgesuchs, sondern ein *Transfer ins Asylverfahren* erfolgt, wenn die Person nach [Artikel 29 Absatz 2 AsylG](#) *offensichtlich* als Flüchtling im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) anzuerkennen ist (vgl. dazu nachfolgend [Kapitel 2.3.2.4](#) «Insbesondere Verhältnis zum Asylverfahren»).

⁵⁰ Gemeint ist eine sog. verwerfliche Handlung nach [Artikel 53 Buchstabe a AsylG](#).

⁵¹ [D4 Die Asylunwürdigkeit und der Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft](#), Kapitel 2.3.

⁵² Vgl. dazu auch die Ausführungen unter [Kapitel 2.2.2.2](#) «Voraussetzungen im Einzelnen».

⁵³ [Urteil BVGer E-3638/2022 vom 5. Dezember 2022](#) = [BVGE 2022 VI/1](#) E. 6.3., vgl. auch [Urteil BVGer E-5383/2022 vom 1. Dezember 2022](#) E. 6.2. betreffend schutzsuchende Personen, die bereits in einem EU-Staat einen dem vorübergehenden Schutz in der Schweiz vergleichbaren Schutztitel erhalten haben.

⁵⁴ Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine gilt das Subsidiaritätsprinzip gemäss dem Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 für Drittstaatsangehörige, die in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückkehren können (Ziffer I Buchstabe c.). Nach der Praxis des SEM kommt es ausserdem bei schutzsuchenden Personen zum Tragen, die in einem EU-/EFTA-Staat oder in einem angelsächsischen Staat über eine *valable Schutzalternative* verfügen (vgl. [Kapitel 2.2.2.2](#) «Voraussetzungen im Einzelnen») oder die in einem EU-Staat einen dem vorübergehenden Schutz in der Schweiz vergleichbaren Schutztitel erhalten haben (vgl. [Urteil BVGer E-5383/2022 vom 1. Dezember 2022](#) E. 6.2. sowie die Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. März 2022, online unter [Ukraine: Bundesrat aktiviert Schutzstatus S für Menschen aus der Ukraine \(admin.ch\)](#) zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

⁵⁵ Vgl. [Kapitel 2.4.2](#) «Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren».



bestehenden Aufenthaltsregelung in der Schweiz bereits wirksamen Schutz vor der Situation nach [Artikel 4 AsylG](#). Ihr Schutzgesuch ist deshalb abzulehnen.

Beabsichtigt das SEM, einer Person den vorübergehenden Schutz zu verweigern, kann es gemäss [Artikel 69 Absatz 4 AsylG](#) das Verfahren auf zwei Arten fortführen: Hat die betroffene Person nebst dem Gesuch um vorübergehenden Schutz auch ein Gesuch um Anerkennung als Flüchtling nach [Artikel 3 AsylG](#) gestellt, ist nach der Ablehnung des Schutzgesuchs das ordentliche Asylverfahren durchzuführen. Liegt dagegen ausschliesslich ein Gesuch um vorübergehenden Schutz nach [Artikel 4 AsylG](#) vor, befindet das SEM im ablehnenden Schutzentscheid über die Wegweisung der betreffenden Person aus der Schweiz. Die Prüfung der Wegweisung erfolgt gestützt auf die aus dem Asylverfahren bekannten Kriterien: Demnach ist die Wegweisung aus der Schweiz anzuordnen, wenn kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht⁵⁶. Die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in den Heimatstaat oder in einen Drittstaat erfolgt, wenn keine Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen, der Vollzug in den betreffenden Staat somit zulässig, zumutbar und möglich ist⁵⁷.

Die Verweigerung des vorübergehenden Schutzes ergeht in Form einer anfechtbaren Verfügung im Sinne von [Artikel 5 VwVG](#). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage⁵⁸.

2.3.2.4 *Insbesondere Verhältnis zum Asylverfahren*

Ein zentrales Ziel des Konzepts des vorübergehenden Schutzes ist die Entlastung des Asylsystems⁵⁹. Eine solche ist nur zu erreichen, wenn im Zuge eines Massenzustroms von Geflüchteten die schutzsuchenden Personen nicht zwischen der Durchführung eines Asylverfahrens nach [Artikel 3 AsylG](#) und eines Verfahrens um Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach [Artikel 4 AsylG](#) wählen können.

Gehören schutzsuchende Personen (potentiell) zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der Schutzberechtigten, prüft das SEM deshalb – ungeachtet der von der gesuchstellenden Person geäusserten Bezeichnung ihres Gesuch sowie ungeachtet allenfalls geltend gemachter individueller Vorbringen –, ob die Person schutzbedürftig im Sinne von [Artikel 4 AsylG](#) ist und gewährt ihr bejahendenfalls den Schutzstatus S in der Schweiz⁶⁰. Ein im Zeitpunkt der Schutzgewährung bereits hängiges Gesuch um Anerkennung als Flüchtling wird *ex officio* sistiert ([Artikel 69 Absatz 3 AsylG](#)). Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Schutzgewährung (anstelle einer Anerkennung als Flüchtling) besteht nicht ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#)). Gegen den Sistierungsentscheid nach [Artikel 69 Absatz 3 AsylG](#) kann ebenfalls keine (selbständige) Beschwerde geführt werden ([Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AsylG](#))⁶¹.

⁵⁶ [Urteil BVGer E-5631/2022 vom 14. Februar 2023](#) E. 5.2.2.

⁵⁷ [Artikel 83 AIG](#).

⁵⁸ [Urteil BVGer D-2161/2022 vom 25. Mai 2022](#) E. 7.4.; [Urteil BVGer D-4324/2022 vom 27. Oktober 2022](#) E. 7.1.

⁵⁹ Vgl. [Kapitel 2.1.2](#) «Konzeptionelle Ausgestaltung des vorübergehenden Schutzes».

⁶⁰ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 69.

⁶¹ BBI 1996 II S. 81; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 69.



Nur in Ausnahmefällen, wenn *offensichtlich und nachgewiesenermassen* eine Verfolgung im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) vorliegt⁶², führt das SEM anstelle des Schutzverfahrens ein Asylverfahren durch ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#)). Offensichtliche Flüchtlinge erhalten damit keinen vorübergehenden Schutz in der Schweiz, selbst wenn sie anhand der vom Bundesrat definierten Kriterien der Gruppe der schutzberechtigten Personen angehören würden. Im anstelle des Schutzverfahrens durchzuführenden Asylverfahren wird einzig noch geprüft, ob sie von der Anerkennung als Flüchtling oder von der Asylgewährung auszuschliessen sind⁶³.

Abgewiesenen Schutzsuchenden steht es – wie allen ausländischen Personen – jederzeit frei, ein Asylgesuch nach [Artikel 3 AsylG](#) zu stellen. Weil mit einem Schutzersuchen nach [Artikel 18 AsylG](#) auch einzig ein Gesuch um vorübergehenden Schutz nach [Artikel 4 AsylG](#) vorliegen kann, ohne gleichzeitig auch ein Gesuch um Anerkennung als Flüchtling im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) zu umfassen⁶⁴, nimmt das SEM nach der Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz nicht von Amtes wegen ein Asylverfahren an die Hand. Vielmehr obliegt es der betroffenen Person, nach der Ablehnung ihres Schutzgesuchs ihren allfälligen Willen, ein Asylverfahren zu durchlaufen, zu äussern. Die Voraussetzungen an besagte Willensäusserung sind tief. Es genügt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, die Schweiz um Schutz vor Verfolgung zu ersuchen ([Artikel 18 AsylG](#)). Indem das Durchlaufen eines Asylverfahrens nicht dem Willen sämtlicher abgewiesener Schutzsuchender entspricht, können auf diese Weise unnötige respektive ungewollte Folgeverfahren vermieden werden⁶⁵. Von dieser Praxis ausgenommen sind allerdings klare Fälle, bei denen eine schutzsuchende Person den Willen, ein Asylverfahren zu durchlaufen, bereits im Schutzverfahren *explizit* geäussert hat.

Gemäss [Artikel 70 AsylG](#) können Schutzbedürftige frühestens fünf Jahre nach dem Sistierungsentscheid nach [Artikel 69 Absatz 3 AsylG](#) die Wiederaufnahme des Asylverfahrens verlangen⁶⁶. Die fünfjährige Frist hat nach der Auffassung des SEM auch dann zu gelten, wenn Schutzbedürftige erst *nach* dem (positiven) Entscheid über die Schutzgewährung ein Asylgesuch nach [Artikel 3 AsylG](#) stellen. Bei der Wiederaufnahme respektive der Anhandnahme eines Asylverfahrens wird der bereits gewährte vorübergehende Schutz aufgehoben ([Artikel 70 AsylG](#)).

⁶² BBl 1996 II S. 81. Eine solche ist nach der Auffassung des SEM im Übrigen nicht bereits dann zu bejahen, wenn eine schutzsuchende Person im Ausland als Flüchtling anerkannt ist. Dafür spricht nicht zuletzt, dass der Bundesrat in der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 diese Personen eindeutig als zugehörig zur Gruppe der Schutzberechtigten definiert hat (vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022»). Entsprechend muss für die Annahme einer offensichtlichen Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft für die schweizerischen Asylbehörden zweifelsfrei und ohne die Notwendigkeit weiterer Abklärungen feststehen. Anderer Ansicht ist die «Evaluationsgruppe Status S» (Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 8).

⁶³ Vgl. [Artikel 1 Buchstabe F FK](#) sowie [Artikel 53 - 54 AsylG](#).

⁶⁴ Vgl. [Kapitel 2.3.2.1](#) «Einreichung und Prüfung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».

⁶⁵ Vgl. [Kapitel 2.1.2](#) «Konzeptionelle Ausgestaltung».

⁶⁶ Vgl. aber [Artikel 76 Absatz 3](#), wonach bei der generellen Aufhebung des vorübergehenden Schutzes auch vor Ablauf von fünf Jahren gegebenenfalls ein Asylverfahren durchzuführen ist. Entsprechendes gilt im Falle eines individuellen Widerrufs des vorübergehenden Schutzes ([Artikel 78 Absatz 4 AsylG](#)).



Die Regelung nach [Artikel 70 AsylG](#) stösst in der Lehre teilweise auf Kritik⁶⁷. Diese betrifft vordergründig den Umstand, dass sich unter den Schutzbedürftigen auch Personen befinden können, die gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anzuerkennen wären, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzberechtigten in der Schweiz aber «lediglich» vorübergehenden Schutz erhalten⁶⁸. Die betroffenen Personen werden damit – zumindest vorübergehend⁶⁹ – in den ihnen aus der formellen Anerkennung als Flüchtling zustehenden Rechten beschränkt⁷⁰. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Schutzgewährung (anstelle der Anerkennung als Flüchtling) besteht nicht ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#)). Entsprechend kann auch gegen die Feststellung des SEM, es läge in einem konkreten Fall keine offensichtliche und nachgewiesene Verfolgung im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) vor, keine Beschwerde geführt werden. Schliesslich kann auch der Sistierungsentscheid betreffend das Asylgesuch gemäss [Artikel 69 Absatz 3 AsylG](#) nicht selbständig angefochten werden ([Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AsylG](#)).

Diese Beschränkungen sowohl des Rechts auf Anerkennung als Flüchtling als auch der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie⁷¹ sind nach der Auffassung des Gesetzgebers mit Blick auf die Praktikabilität und Vereinfachung der Verfahren um vorübergehenden Schutz – und damit zur Aufrechterhaltung des Asylsystems – unbedingt *notwendig und gerechtfertigt*^{72,73}. Langfristig muss die Kompatibilität des vorübergehenden Schutzes mit der Flüchtlingskonvention aber gewahrt bleiben. Dieser Forderung wird nachgekommen, indem einerseits fünf Jahre nach der Schutzgewährung die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verlangt werden kann (sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz bis dahin noch nicht aufgehoben hat⁷⁴) und andererseits die Rechtsstellung von Schutzbedürftigen im Laufe ihres Aufenthalts in der Schweiz graduell an jene von Flüchtlingen angepasst wird⁷⁵. Während Schutzbedürftige zu Beginn ihrer Aufnahme noch weitgehend wie Asylsuchende behandelt werden, erhalten sie mit der Zeit gewisse Rechte, die mit jenen von Flüchtlingen vergleichbar sind⁷⁶.

⁶⁷ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 8 zu Art. 4, N 2 zu Art. 70.

⁶⁸ Sofern das SEM die schutzberechtigte Person nicht als offensichtlich und nachgewiesenermassen verfolgt im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) einstuft ([Artikel 69 Absatz 2 AsylG](#)).

⁶⁹ Bis zum Ablauf von fünf Jahren respektive bis zur generellen Aufhebung oder einer individuellen Beendigung des vorübergehenden Schutzes (vgl. Fn. 66 und 74).

⁷⁰ BBI 1996 II S. 19 f., 43, 83.

⁷¹ [Artikel 29a BV](#).

⁷² BBI 1996 II S. 19 f.

⁷³ Die Beschränkung dürfte denn auch vor [Artikel 36 BV](#) standhalten: Mit [Artikel 69 Absatz 2](#) und [Artikel 70 AsylG](#) liegen hinreichend bestimmte Gesetzesgrundlagen im formellen Sinn vor. Die Beschränkung dient der Aufrechterhaltung des Asylsystems und liegt damit im öffentlichen Interesse. Sie ist zur Erreichung dieses öffentlichen Interesses geeignet und – indem für die angestrebte Zweckerreichung kein milderes Mittel zur Verfügung stehen dürfte – auch erforderlich. Die Beschränkung ist ausserdem verhältnismässig im engeren Sinne, indem sie einerseits zeitlich begrenzt ist und andererseits die betroffenen Personen in Form der vorübergehenden Schutzgewährung nach [Artikel 4 AsylG](#) eine alternative Form des Schutzes vor Verfolgung erhalten haben.

⁷⁴ Vgl. [Artikel 76 Absatz 3](#), wonach bei der generellen Aufhebung des vorübergehenden Schutzes gegebenenfalls ein Asylverfahren durchzuführen ist. Entsprechendes gilt auch im Falle eines individuellen Widerrufs des vorübergehenden Schutzes gemäss [Artikel 78 Absatz 4 AsylG](#).

⁷⁵ BBI 1996 II S. 19 f., 43, 83.

⁷⁶ Vgl. [Kapitel 2.4](#) «Rechtsstellung der Schutzbedürftigen».



2.3.3 Gewährung vorübergehenden Schutzes an Familien

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes an Familien ist in [Artikel 71 AsylG](#) geregelt. Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören die Ehepartner und die minderjährigen Kinder. Den Ehepartnern gleichgestellt sind die eingetragenen Partner ([Artikel 79a AsylG](#)) und die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (nachfolgend: Konkubinatspartner, [Artikel 1a Buchstabe e AsylV 1](#))⁷⁷.

Während es bei Asylsuchenden respektive anerkannten Flüchtlingen durchaus denkbar ist, dass nur ein einziges Familienmitglied im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) verfolgt ist, betreffen die Ereignisse nach [Artikel 4 AsylG](#) in der Regel die gesamte Familie. Bei einem Grundsatzentscheid des Bundesrates nach [Artikel 66 AsylG](#) dürften die Familienmitglieder von Schutzbedürftigen die Kriterien für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzberechtigten deshalb weitestgehend bereits in eigener Person erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist zu beachten, dass der Bundesrat die Gruppe der schutzberechtigten Personen unter ausdrücklichem Einbezug der Familienmitglieder definiert hat⁷⁸. Als solche sind gemäss dem Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 die Partner⁷⁹, die minderjährigen Kinder und *andere enge Verwandte*, die im Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden, zu verstehen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist damit in der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 weiter gefasst⁸⁰ als in [Artikel 71 AsylG](#). Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine kommt hinzu, dass schutzsuchende ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischem Pass sowie schutzsuchende Personen, die sich bereits im Schengen-Raum befinden, legal in die Schweiz einreisen dürfen. Diese Personen sind deshalb nicht auf die Bewilligung ihrer Einreise in die Schweiz im Sinne von [Artikel 71 Absatz 3 AsylG](#) angewiesen. Die praktische Bedeutung von [Artikel 71 AsylG](#) im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist vor diesem Hintergrund vergleichsweise gering⁸¹.

2.3.3.1 Gemeinsame Schutzsuche von Familienmitgliedern in der Schweiz

Gemäss [Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#) gewährt das SEM Ehegatten, Konkubinatspartnern, eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern von Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz in der Schweiz, wenn sie *gemeinsam* um Schutz nachsuchen und keine Ausschlussgründe nach [Artikel 73 AsylG](#)⁸² vorliegen.

⁷⁷ Zum Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft vgl. [F3 Familienasyl / asylrechtlicher Familiennachzug](#), Kapitel 2.1.4.2.

⁷⁸ Vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022».

⁷⁹ Es ist vermutungsweise von Ehepartnern, eingetragenen Partnern und Konkubinatspartnern analog [Artikel 71 AsylG](#) auszugehen.

⁸⁰ Allerdings ist dieser erweiterte Personenkreis lediglich bei der *gemeinsamen* Schutzsuche sowie beim *Einbezug* von bereits in der Schweiz anwesenden Personen massgebend, nicht aber beim *Nachzug* von Familienmitgliedern aus dem Ausland (vgl. [Kapitel 2.3.3.4](#) «Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland»).

⁸¹ Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 15.

⁸² Vgl. [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».



Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist zu beachten, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäss der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022⁸³ auch *enge Verwandte* umfasst, die im Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden.

2.3.3.2 Einbezug von Familienmitgliedern in der Schweiz

Gemäss [Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) gewährt das SEM Ehegatten, Konkubinatspartnern, eingetragenen Partnern und minderjährigen Kindern von Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz in der Schweiz, wenn die Familie durch die Ereignisse nach [Artikel 4 AsylG](#) getrennt wurde, sich in der Schweiz vereinigen will und keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

Eine Trennung durch die Ereignisse nach [Artikel 4 AsylG](#) setzt – analog zum asylrechtlichen Einbezug nach [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#) – eine *vorbestandene Familienbeziehung* im Heimat- oder Herkunftsstaat respektive in der vom Bundesrat in seinem Grundsatzentscheid definierten Konfliktregion voraus. Die Trennung der Familienangehörigen kann bei einer gemeinsamen Flucht aus der Konfliktregion auch ausserhalb derselben erfolgt sein⁸⁴; sie muss aber auf den Ereignisse nach [Artikel 4 AsylG](#) beruhen⁸⁵.

Ist die Familienbeziehung erst *nachträglich* (nach der Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat respektive der Konfliktregion) entstanden, ist ein Einbezug in den Status des Familienmitglieds, das in der Schweiz bereits vorübergehenden Schutz erhalten hat, nicht möglich – selbst dann nicht, wenn sich die einzubeziehenden Familienmitglieder ebenfalls in der Schweiz aufhalten. Der Gesetzeswortlaut im Zusammenhang mit der Gewährung vorübergehenden Schutzes an Familien weicht in dieser Frage erheblich von jenem des Familienasyls ab. Eine «Trennung durch Flucht» wird beim Familienasyl nur beim *Nachzug* aus dem Ausland gemäss [Artikel 51 Absatz 4 AsylG](#) vorausgesetzt, nicht jedoch beim *Einbezug* von in der Schweiz anwesenden Personen gemäss [Artikel 51 Absatz 1 AsylG](#)⁸⁶. Dagegen ist die «Trennung durch die Ereignisse nach [Artikel 4 AsylG](#)» sowohl Voraussetzung für den *Einbezug* gemäss [Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) als auch für den *Nachzug* gemäss [Artikel 71 Absatz 3 AsylG](#).

Der in [Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) verlangte Wille zur Vereinigung in der Schweiz setzt eine *schützenswerte*, tatsächlich gelebte und im Rahmen des Möglichen gepflegte familiäre Beziehung voraus.

⁸³ Vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022».

⁸⁴ Vgl. dazu beim asylrechtlichen Familiennachzug [BVGE 2020 VI/1 vom 22. Juli 2020](#) E. 8.3.

⁸⁵ Haben andere Gründe – etwa ökonomische – zur Trennung geführt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Gewährung vorübergehenden Schutzes (BBI 1996 II S. 82).

⁸⁶ [BVGE 2017 VI/4](#) E. 4.2 - 4.4.



Hinsichtlich der «besonderen Umstände», die einem Einbezug entgegenstehen können, ist *sinngemäß* auf die beim asylrechtlichen Einbezug entwickelte Praxis zu verweisen⁸⁷.

Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist zu beachten, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis gemäss der Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022⁸⁸ auch *enge Verwandte* umfasst, die im Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden.

2.3.3.3 Einbezug von in der Schweiz geborenen Kindern

Gemäss [Artikel 71 Absatz 2 AsylG](#) wird den in der Schweiz geborenen Kindern von Schutzbedürftigen ebenfalls vorübergehender Schutz gewährt.

Anders als beim asylrechtlichen Einbezug nach [Artikel 51 Absatz 3 AsylG](#) verlangt [Artikel 71 Absatz 2 AsylG](#) nicht explizit, dass dem Einbezug keine «besonderen Umstände» entgegenstehen dürfen⁸⁹. Gemäss der Praxis des SEM sind die «besonderen Umstände»⁹⁰ allerdings *sinngemäß* auch bei [Artikel 71 Absatz 2 AsylG](#) zu beachten⁹¹.

2.3.3.4 Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland

Befinden sich die im Sinne von [Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#)⁹² anspruchsberechtigten Personen im Ausland, ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen ([Artikel 71 Absatz 3 AsylG](#)).

Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist zu beachten, dass die Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022⁹³ den *Nachzug* von Familienmitgliedern aus dem Ausland nicht miterfasst. Der erweiterte Personenkreis der *engen Verwandten* kommt somit beim Nachzug von Familienmitgliedern aus dem Ausland nicht zum Tragen. Die nachzugsberechtigten Familienangehörigen sind auf den in [Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#) definierten Personenkreis beschränkt.

⁸⁷ Vgl. [F3 Familienasyl / asylrechtlicher Familiennachzug](#), Kapitel 2.1.7.

⁸⁸ Vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022».

⁸⁹ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 71.

⁹⁰ Vgl. [F3 Familienasyl / asylrechtlicher Familiennachzug](#), Kapitel 2.1.7 und 2.2.1.

⁹¹ Demgemäss erfolgt etwa dann kein Einbezug in den Schutzstatus S, wenn die Eltern-Kind-Beziehung nicht tatsächlich gelebt wird oder das Kind aus einer polygamen Ehe stammt.

⁹² Vgl. [Kapitel 2.3.3.2](#) «Einbezug von Familienmitgliedern in der Schweiz».

⁹³ Vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022».



2.4 Rechtsstellung der Schutzbedürftigen

2.4.1 Regelung der Anwesenheit

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes respektive der Schutzstatus S vermittelt den Schutzbedürftigen ein gesetzlich bewilligtes und befristetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz⁹⁴. Dieses unterscheidet sich sowohl von einer blossen Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug⁹⁵ als auch von einer kantonalen Aufenthaltsregelung im Sinne des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Mit dem Schutzstatus S liegt damit ein originärer Aufenthaltsstatus vor⁹⁶.

2.4.1.1 Ausweis S

Während der ersten fünf Jahre nach der Schutzgewährung erhalten Schutzbedürftige einen auf höchstens ein Jahr befristeten und verlängerbaren Ausweis S ([Artikel 71a VZAE](#), [Artikel 45 Absatz 1 AsylV 1](#)). Dieser gilt gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Ausweispapier. Er berechtigt allerdings nicht zum Grenzübertritt ([Artikel 45 Absatz 1 AsylV 1](#)) und ist damit kein anerkanntes Reisepapier. Jedoch hat die Schweiz den Ausweis S am 12. April 2022 bei der Europäischen Union notifiziert.

Aus der Gültigkeitsdauer des Ausweises S kann kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz abgeleitet werden ([Artikel 45 Absatz 2 AsylV 1](#)). Massgebend ist vielmehr der formelle Status der vorübergehenden Schutzgewährung.

Der Ausweis S wird eingezogen, wenn die ausländische Person die Schweiz verlassen muss oder verlässt oder wenn ihr Anwesenheitsverhältnis fremdenpolizeilich geregelt wird ([Artikel 45 Absatz 3 AsylV 1](#))⁹⁷.

2.4.1.2 Aufenthaltsbewilligung B

Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist ([Artikel 74 Absatz 2 AsylG](#))⁹⁸. Zuständig für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist der zugewiesene Kanton⁹⁹. Gemäss [Artikel 46 Absatz 1 AsylV 1](#) erteilt er schutzbedürftigen Personen unter der Voraussetzung von [Artikel 74 Absatz 2 AsylG](#)

⁹⁴ BBl 1996 II S. 83.

⁹⁵ BBl 1996 II S. 78, 83.

⁹⁶ BBl 1996 II S. 78, 83; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 74.

⁹⁷ Eine ausländerrechtliche Regelung erfolgt beispielsweise dann, wenn eine schutzbedürftige Person durch Heirat mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B erwirbt ([Artikel 42 AIG](#)).

⁹⁸ Die Evaluationsgruppe Status S erblickt in der kollektiven Erteilung sowie in der Befristung dieser Bewilligung eine Ungleichbehandlung mit vorläufig Aufgenommen (Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 16).

⁹⁹ Vgl. [Kapitel 2.4.1.4](#) «Kantonszuweisung und Kantonswechsel».



einen auf höchstens ein Jahr befristeten Ausweis B und verlängert diesen – sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz zwischenzeitlich nicht aufgehoben hat – jeweils um höchstens ein Jahr¹⁰⁰.

Die Aufenthaltsbewilligung erlischt in dem Zeitpunkt, den der Bundesrat in der Allgemeinverfügung nach [Artikel 76 AsylG](#) für die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes festlegt ([Artikel 46 Absatz 2 AsylV 1](#)). Die weitere Regelung des Aufenthalts richtet sich in diesem Fall *sinngemäß* nach den [Artikeln 42 - 43 AsylG](#) ([Artikel 46 Absatz 3 AsylV 1](#)). Die vormals schutzbedürftigen Personen sind damit hinsichtlich Aufenthalt und Erwerbstätigkeit den Asylsuchenden weitgehend gleichgestellt¹⁰¹.

2.4.1.3 *Niederlassungsbewilligung C*

Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann der Kanton den Schutzbedürftigen eine Niederlassungsbewilligung C erteilen ([Artikel 74 Absatz 3 AsylG](#)). Obwohl das Konzept des vorübergehenden Schutzes rückkehrorientiert ist, trägt die Regelung von [Artikel 74 Absatz 3 AsylG](#) der Tatsache Rechnung, dass eine Rückkehr in den Heimatstaat, in dem ein Konflikt bereits zehn Jahre andauert, immer unwahrscheinlicher wird und gleichzeitig die Integration der Schutzbedürftigen in der Schweiz fortgeschritten sein dürfte¹⁰². Trotzdem liegt die Erteilung der Niederlassungsbewilligung C im Ermessen des zuständigen Kantons und begründet keinen direkten Anspruch der Schutzbedürftigen. Dem Kanton kommt bei der Bewilligungserteilung entsprechend der gleiche Ermessensspielraum zu, wie bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung C an eine andere ausländische Person.

Mit Erteilung einer Niederlassungsbewilligung C erlischt der vorübergehende Schutz in der Schweiz ([Artikel 79 Buchstabe c AsylG](#)). Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ein bis dahin allfällig noch sistiertes Asylgesuch als gegenstandslos geworden abzuschreiben¹⁰³.

2.4.1.4 *Kantonszuweisung und Kantonswechsel*

Schutzbedürftige werden gemäss [Artikel 44](#) i.V.m. [Artikel 21 Absätze 2 - 6](#) und [Artikel 22 Absatz 1 AsylV 1](#) nach dem sogenannten bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel den Kantonen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung in denselben Kanton, in dem Angehörige oder enge Bezugspersonen leben, besteht lediglich bei Mitgliedern der (erweiterten) Kernfamilie oder bei vulnerablen Personen.

¹⁰⁰ Diese Regelung widerspricht der Konzeption von [Artikel 74 Absatz 2 AsylG](#) sowie der vom Gesetzgeber beabsichtigten Regelung, wonach durch die Befristung der Aufenthaltsbewilligung bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes durch den Bundesrat die Kantone von der jährlichen Erneuerung des Ausweises B hätten entlastet werden sollen (BBI 1996 II S. 83 f.; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 74).

¹⁰¹ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 4 zu Art. 74.

¹⁰² BBI 1996 II S. 84; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 5 zu Art. 74, N 2 zu Art. 79.

¹⁰³ BBI 1996 II S. 84; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 5 zu Art. 74, N 2 zu Art. 79. Vgl. auch [Kapitel 2.5.3.3](#) «Erteilung Niederlassungsbewilligung C».



Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine haben zahlreiche in die Schweiz geflüchtete Personen bei hierzulande lebenden Verwandten oder Bekannten eine Unterkunft gefunden. Das SEM hat diese Personen zu Beginn der Aktivierung des Schutzstatus S jeweils dem Kanton dieser Privatunterkunft zugewiesen, wodurch der bevölkerungsproportionale Verteilschlüssel nicht eingehalten werden konnte. Seit Ende April 2022 erfolgt die Zuweisung der Geflüchteten an die Kantone grundsätzlich wieder nach dem bewährten Verteilschlüssel¹⁰⁴.

Gemäss [Artikel 74 Absatz 1 AsylG](#) haben sich Schutzbedürftige in dem Kanton aufzuhalten, dem sie zugeteilt wurden. Ein allfälliger Kantonswechsel richtet sich gemäss [Artikel 44 AsylV 1 sinngemäss](#) nach [Artikel 22 Absatz 2 AsylV 1](#). Demnach bewilligt das SEM einen Kantonswechsel bei Zustimmung beider Kantone¹⁰⁵, bei einer Zusammenführung von Mitgliedern der (erweiterten) Kernfamilie oder bei einer Zusammenführung von vulnerablen Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der Kernfamilie.

2.4.2 Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren

Ab Einreichung des Schutzgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Schutzgesuchs oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kann eine schutzsuchende Person kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es besteht ein Anspruch¹⁰⁶ darauf ([Artikel 72 AsylG](#) i.V.m. [Artikel 14 Absatz 1 AsylG](#))¹⁰⁷.

Personen, die bereits über eine gültige Aufenthaltsregelung in der Schweiz verfügen, erhalten keinen vorübergehenden Schutz in der Schweiz, auch wenn sie gemäss dem vom Bundesrat getroffenen Grundsatzentscheid der Gruppe der schutzberechtigten Personen angehören würden. Aufgrund der bestehenden Aufenthaltsregelung sind diese Personen bereits wirksam vor der schweren allgemeinen Gefährdung im Sinne von [Artikel 4 AsylG](#) geschützt und deshalb nicht auf die zusätzliche Schutzgewährung in der Schweiz angewiesen (Subsidiaritätsprinzip)¹⁰⁸. Erfüllen die betroffenen Personen die Aufenthaltsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr und müssten sie die Schweiz wieder verlassen, kann ihnen der Schutzstatus S gewährt werden, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

¹⁰⁴ Medienmitteilung SEM vom 28. April 2022, online unter [Ukraine: Verteilschlüssel wird bei der Zuweisung von Geflüchteten wieder eingehalten \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023). Vgl. auch Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 15.

¹⁰⁵ Die im Rahmen der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes am 17. Dezember 2021 beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen, wonach bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung in einem anderen Kanton unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht, gelten nur für vorläufig aufgenommene Personen (Artikel 85b E-AIG, BBl 2021 2999). Schutzbedürftige sind in den entsprechenden Konstellationen damit auch künftig auf die Zustimmung der involvierten Kantone angewiesen.

¹⁰⁶ Ein Anspruch auf Erteilung besteht etwa gestützt auf [Artikel 74 Absatz 2 AsylG](#) oder [Artikel 42 - 43 AsylG](#).

¹⁰⁷ Erachtet die kantonale Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde bei schutzbedürftigen Personen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltsregelung *ohne Rechtsanspruch* als erfüllt (namentlich qualifizierte Erwerbstätigkeit, Familiennachzug ohne Rechtsanspruch), nimmt sie zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen vorfrageweise Kontakt mit dem SEM auf.

¹⁰⁸ Vgl. [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».



Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erhalten Personen, deren Aufenthaltsregelung in der Schweiz nicht mehr verlängert werden kann, vorübergehenden Schutz in der Schweiz, wenn sie einer der vom Bundesrat in der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 definierten Personenkategorie¹⁰⁹ angehören und keine Ausschlussgründe erfüllen. Das Kriterium des am 24. Februar 2022 in der Ukraine bestehenden Wohnsitzes wird in diesen Fallkonstellationen ausnahmsweise ausser Acht gelassen.

2.4.3 Erwerbstätigkeit

Das Asylgesetz sieht in [Artikel 75 Absatz 1 AsylG](#) vor, dass Schutzbedürftige während der ersten drei Monate nach Einreise in die Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Danach richten sich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)¹¹⁰.

Für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit besteht eine *Bewilligungspflicht* ([Artikel 53 VZAE](#)). Die Arbeitsbewilligung muss vor Arbeitsantritt vom Arbeitgeber beim Kanton des Arbeitsortes beantragt werden. Im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss die schutzbedürftige Person selbst die Arbeitsbewilligung beim Kanton des Arbeitsortes beantragen. Bei Vorliegen der entsprechenden Bewilligung dürfen Schutzbedürftige auch ausserhalb ihres Wohnsitzkantons einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Im Weiteren gelten nach der Praxis des SEM die Bestimmungen zum Wochenaufenthalt gemäss [Artikel 16 VZAE](#) *sinn gemäss* auch für schutzbedürftige Personen. Der Stellenwechsel von Schutzbedürftigen kann bewilligt werden ([Artikel 64 Absatz 2 VZAE](#)).

Gemäss [Artikel 75 Absatz 2 AsylG](#) kann der Bundesrat günstigere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit schutzbedürftiger Personen erlassen. Er ist dabei in zeitlicher Hinsicht nicht an den Grundsatzentscheid nach [Artikel 66 AsylG](#) gebunden, sondern kann die günstigeren Bedingungen jederzeit beschliessen¹¹¹. Der Bundesrat hat von dieser Möglichkeit mit der Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Gebrauch gemacht. Gemäss dem am 12. März 2022 in Kraft getretenen [Artikel 53 VZAE](#)¹¹² dürfen Schutzbedürftige bereits ab *Gewährung* des vorübergehenden Schutzes – und damit ohne die dreimonatige Wartefrist – eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bleibt aber bewilligungspflichtig ([Artikel 53 VZAE](#)).

Nach [Artikel 75 Absatz 3 AsylG](#) sind bestehende *Arbeitsverhältnisse*¹¹³ von Personen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und denen vorübergehender Schutz gewährt wird, von der

¹⁰⁹ Vgl. [Kapitel 2.2.2.1](#) «Allgemeinverfügung vom 11. März 2022».

¹¹⁰ Vgl. [Artikel 18 - 26a AIG](#).

¹¹¹ HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 75.

¹¹² Änderung vom 11. März 2022, in Kraft seit 12. März 2022 (AS 2022 167).

¹¹³ Hinsichtlich bestehender kantonaler *Aufenthaltsregelungen* ist [Kapitel 2.4.2](#) «Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren» zu beachten.



Einschränkung nach [Artikel 75 Absatz 1 AsylG](#) «im Sinne einer sachgerechten Lösung» nicht betroffen und bleiben bestehen¹¹⁴.

2.4.4 Auslandsreisen

Für Auslandsreisen von Schutzbedürftigen ist [Artikel 9 RDV](#) massgebend. Demgemäss ist jede Auslandsreise unter den Voraussetzungen von [Artikel 9 Absätze 1 - 6 RDV](#) bewilligungspflichtig. Schutzbedürftige unterliegen somit grundsätzlich denselben Reisebeschränkungen wie vorläufig Aufgenommene oder Asylsuchende ([Artikel 9 Absatz 7 RDV](#)).

Mit dem am 12. März 2022 in Kraft getretenen [Artikel 9 Absatz 8 RDV](#)¹¹⁵ hat der Bundesrat allerdings explizit vorgesehen, dass Schutzbedürftige *im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine*¹¹⁶ ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und ohne Rückreisevisum in die Schweiz zurückkehren können. Es gelten die Einreisebestimmungen der jeweiligen Reisezieländer. Der Bundesrat hat damit – auch in Abstimmung mit den Regelungen innerhalb der Europäischen Union – dem Umstand Rechnung getragen, dass sich ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisepass während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsfrei im Schengen-Raum aufhalten können¹¹⁷. Vor diesem Hintergrund sind für Schutzbedürftige im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine auch *Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat* nicht grundsätzlich untersagt respektive nicht bewilligungspflichtig. Es sind aber die gesetzlichen *Beendigungsgründe* zu beachten. Hält sich eine schutzbedürftige Person wiederholt oder längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat auf, kann das SEM den vorübergehenden Schutz in der Schweiz widerrufen ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#))¹¹⁸. Zudem erlischt der vorübergehende Schutz in der Schweiz, wenn Schutzbedürftige den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt haben ([Artikel 79 Buchstabe a AsylG](#))¹¹⁹.

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament im Rahmen einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)¹²⁰ die Bestimmungen zu Auslandsreisen von vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen verschärft. Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat sind künftig grundsätzlich untersagt. Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen allerdings bis heute nicht in Kraft gesetzt.

¹¹⁴ BBI 1996 II S. 85; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 75. Indem der Bundesrat auf Verordnungsstufe die dreimonatige Wartefrist gemäss [Artikel 75 Absatz 1 AsylG](#) aufgehoben hat und eine Arbeitsbewilligung bereits ab dem Zeitpunkt der Schutzgewährung erteilt werden kann, kommt der Bestimmung lediglich insofern noch praktische Bedeutung zu, als bestehende Arbeitsverhältnisse ab der Einreichung eines Gesuchs um vorübergehenden Schutz bis zur Gewährung desselben weitergeführt werden können.

¹¹⁵ Änderung vom 11. März 2022, in Kraft seit 12. März 2022 (AS 2022 168).

¹¹⁶ Andere Schutzbedürftige sind entsprechend von dieser Spezialregelung nicht betroffen.

¹¹⁷ Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 7, 9, 15.

¹¹⁸ Vgl. [Kapitel 2.5.2.3](#) «Wiederholter oder längerer Aufenthalt im Heimat- oder Herkunftsstaat».

¹¹⁹ Vgl. [Kapitel 2.5.3.1](#) «Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland».

¹²⁰ Artikel 59 und 59d - e E-AIG (BBI 2021 2999); [Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2020 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes \(Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#), BBI 2020 S. 7457 - 7508.



2.4.5 Rückkehrorientierung und Integration

Der Status der Schutzbedürftigen ist rückkehrorientiert¹²¹. Ihr Aufenthalt in der Schweiz ist auf die notwendige Dauer zu beschränken und es ist ihnen eine Rückkehr in dem Moment zu ermöglichen, in dem sich die Lage in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat normalisiert hat¹²². Dieser Grundsatz wird in [Artikel 67 Absatz 2 AsylG](#) konkretisiert.

Entsprechend ist auch der Aufenthalt der Schutzbedürftigen in der Schweiz auszugestalten. Ziel des vorübergehenden Schutzes ist nicht in erster Linie die Integration in die schweizerischen Verhältnisse, sondern der Erhalt der Wiedereingliederungsfähigkeit in die Lebensbedingungen des Heimat- oder Herkunftsstaates¹²³. Vor diesem Hintergrund sind die sozialen und beruflichen Kompetenzen der schutzbedürftigen Personen in der Schweiz zu erhalten und zu fördern¹²⁴. Deshalb hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. April 2022 Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) beschlossen¹²⁵. Dadurch soll ihnen ein strukturierter Alltag, finanzielle Unabhängigkeit und der Erhalt ihrer beruflichen Qualifikationen im Hinblick auf eine Rückkehr in ihre Heimat ermöglicht werden¹²⁶. Aus diesem Grund hat der Bundesrat denn auch die dreimonatige Wartefrist gemäss [Artikel 75 Absatz 1 AsylG](#) für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit gestützt auf [Artikel 75 Absatz 2 AsylG](#) auf Verordnungsstufe aufgehoben¹²⁷.

Die Betreuung und Unterstützung schutzbedürftiger Personen ist nach der kantonalen Zuweisung¹²⁸ Sache des jeweiligen Wohnsitzkantons. Die Kantone verfügen mit den kantonalen Integrationsprogrammen über entsprechende Strukturen, die im Rahmen des Programm S grundsätzlich auch Personen mit Schutzstatus S offenstehen – allerdings hauptsächlich in Bezug auf die Sprach- und Grundkompetenzförderung, um den Personen einen möglichst raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen¹²⁹. Die Einschulung schutzbedürftiger

¹²¹ BBI 1996 II S. 20 f., 42, 79, 129. HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 1 zu Art. 67, N 2 zu Art. 70.

¹²² BBI 1996 II S. 79; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 1 zu Art. 67.

¹²³ Die Evaluationsgruppe Status S fordert trotz der grundsätzlichen Rückkehrorientierung des vorübergehenden Schutzes höhere Integrationsmassnahmen zugunsten Schutzbedürftiger in der Schweiz (Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023 S. 18 ff.).

¹²⁴ BBI 1996 II S. 20. Vgl. auch die Medienmitteilung des EJPD vom 16. März 2022, online unter: [Ukraine: Bund und Sozialpartner unterstützen Schutzsuchende beim Zugang zum Arbeitsmarkt \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

¹²⁵ Vgl. «Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S», online unter [Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

¹²⁶ Medienmitteilung des EJPD vom 16. März 2022, online unter: [Ukraine: Bund und Sozialpartner unterstützen Schutzsuchende beim Zugang zum Arbeitsmarkt \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

¹²⁷ Vgl. [Kapitel 2.4.3](#) «Erwerbstätigkeit».

¹²⁸ Vgl. [Kapitel 2.4.1.4](#) «Kantonszuweisung und Kantonswechsel».

¹²⁹ Medienmitteilung des EJPD vom 13. April 2022, online unter: [Ukraine: Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).



Kinder soll so rasch wie möglich erfolgen. Schutzbedürftige dürfen in der Schweiz eine Lehre¹³⁰ oder Integrationsvorlehre (INVOL) absolvieren, studieren oder ihr Studium fortsetzen.

2.5. Beendigung vorübergehenden Schutzes

Der Bundesrat kann den vorübergehenden Schutz *generell* – für alle Schutzbedürftigen in der Schweiz – durch Allgemeinverfügung aufheben ([Artikel 76 AsylG](#)). Daneben steht es ihm auch frei, die Aufhebung lediglich für *bestimmte Gruppen* zu beschliessen. Zuständig für die Durchführung der Individualverfahren nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes ist das SEM ([Artikel 76 Absätze 2 - 5 AsylG](#)). Daneben kann das SEM den vorübergehenden Schutz auch *individuell* – im konkreten Einzelfall – durch Widerruf ([Artikel 78 AsylG](#)) oder Erlöschen ([Artikel 79 AsylG](#)) beenden.

2.5.1 Aufhebung durch Allgemeinverfügung des Bundesrates

Gemäss [Artikel 76 Absatz 1 AsylG](#) entscheidet der Bundesrat nach Konsultation von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, der Hilfswerke und allenfalls weiterer nichtstaatlicher Organisationen, dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge sowie weiterer internationaler Organisationen, wann der vorübergehende Schutz für die Gruppe der Schutzbedürftigen aufgehoben wird. Er trifft den Entscheid in Form einer Allgemeinverfügung, die im Bundesblatt veröffentlicht wird ([Artikel 76 Absatz 1 AsylG](#) i.V.m. [Artikel 47 AsylV 1](#)).

Für eine Aufhebung des vorübergehenden Schutzes muss sich die Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat der schutzbedürftigen Personen derart grundlegend und nachhaltig verbessert haben, dass diesen bei einer Rückkehr keine unzumutbare Gefährdung mehr droht und die Rückkehr überdies faktisch möglich ist¹³¹. Die Aufnahmestaaten haben die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes so weit wie möglich zu koordinieren und von flankierenden Massnahmen begleiten zu lassen. Bei diesen flankierenden Massnahmen kann es sich um Rückkehrhilfsmassnahmen, individuelle Hilfen zur Wiederansiedlung oder Absprachen mit der Regierung des Heimatstaates handeln¹³². [Artikel 77 AsylG](#) schafft die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung internationaler Rückkehrhilfeaktionen durch die Schweiz.

Nach der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes durch den Bundesrat gewährt das SEM den betroffenen Personen auf dem Schriftweg das rechtliche Gehör ([Artikel 76 Absatz 2 AsylG](#) i.V.m. [Artikel 48 AsylV 1](#)). Ergeben sich aufgrund des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#), leitet das SEM ein Asylverfahren ein und hört die betroffene Person nach [Artikel 29 AsylG](#) zu ihren Asylgründen an ([Artikel 76 Absatz 3 AsylG](#)). Gibt eine Person auf das ihr gewährte rechtliche Gehör keine Stellungnahme ab oder liegen

¹³⁰ Vgl. dazu auch die Medienmitteilung des SEM vom 1. März 2023, wonach Lehrlinge eine in der Schweiz begonnene Lehre auch bei Aufhebung des Schutzstatus S zu Ende führen dürfen, online unter [Jugendliche aus der Ukraine sollen Lehre in der Schweiz abschliessen können \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

¹³¹ BBl 1996 II S. 85; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 76.

¹³² BBl 1996 II S. 86.



keine Hinweise auf eine Verfolgung im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) vor, verfügt das SEM die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet gegebenenfalls den Vollzug derselben an ([Artikel 76 Absatz 4 AsylG](#)). Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, unnötige Anschlussverfahren zu vermeiden¹³³.

Der Inhalt der Wegweisungsverfügung richtet sich nach [Artikel 45 AsylG](#). Das SEM legt insbesondere die Frist zur Ausreise fest ([Artikel 50 AsylV 1](#)). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, prüft das SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ([Artikel 50 AsylV 1](#) i.V.m. [Artikel 45 AsylG](#) und [Artikel 83 AIG](#)). Mit der Wegweisungsverfügung wird gleichzeitig ein allfälliges noch hängiges Gesuch um Anerkennung als Flüchtling als gegenstandslos geworden abgeschrieben ([Artikel 49 AsylV 1](#)).

Im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hat die damalige Vorsteherin des EJPD das SEM bereits im Frühling 2022 beauftragt, die Modalitäten zur Aufhebung des Schutzstatus S zusammen mit den Kantonen zu definieren. Die konkrete Ausgestaltung der Rückkehrmodalitäten wird in enger Abstimmung mit dem Vorgehen auf europäischer Ebene erfolgen. Es ist der Aufenthaltsdauer der Betroffenen und dem Grad ihrer Integration in der Schweiz Rechnung zu tragen.

2.5.2 Widerruf

Die Gründe für einen Widerruf des vorübergehenden Schutzes sind in [Artikel 78 AsylG](#) geregelt. Die Widerrufs-Tatbestände wurden vom Gesetzgeber bewusst als «Kann»-Bestimmungen formuliert, um unnötige Verfahren zu vermeiden. Ein Widerruf soll grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn die daraus folgende Wegweisung aus der Schweiz auch tatsächlich vollzogen werden kann. Ergibt eine vorfrageweise Prüfung, dass stattdessen eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz anzuordnen wäre, soll auf den Widerruf verzichtet werden¹³⁴.

Nach der Praxis des SEM ist der Schutzstatus S – trotz anschliessender Anordnung einer vorläufigen Aufnahme – dann zu widerrufen, wenn er infolge Erschleichens ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#)) von Anfang an zu Unrecht gewährt worden oder die betreffende Person infolge Straffälligkeit ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#)) des vorübergehenden Schutzes nicht mehr würdig ist¹³⁵. In den übrigen Fallkonstellationen ist der gesetzgeberischen Konzeption Rechnung zu tragen, soweit damit nicht Missbrauchstatbestände geschaffen oder begünstigt werden.

Der Widerruf des vorübergehenden Schutzes betrifft ausschliesslich diejenige Person, auf die der jeweilige Widerrufsgrund zutrifft. Familienmitglieder sind davon nicht betroffen, es sei denn, diese seien ebenfalls nicht (mehr) schutzbedürftig ([Artikel 78 Absatz 3 AsylG](#)).

¹³³ BBI 1996 II S. 86; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 6 zu Art. 76.

¹³⁴ BBI 1996 II S. 86; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 2 zu Art. 78.

¹³⁵ Es ist zu beachten, dass die Straffälligkeit einer Person der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme unter Umständen entgegenstehen kann ([Artikel 83 Absatz 7 AIG](#)).



Erachtet das SEM im Einzelfall die Voraussetzungen für einen Widerruf des vorübergehenden Schutzes als erfüllt, hat es gemäss [Artikel 78 Absatz 4 AsylG](#) grundsätzlich eine Anhörung nach [Artikel 29 AsylG](#) durchzuführen. Auf die Anhörung ist zu verzichten, wenn die ausländische Person bereits vor der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach [Artikel 29 AsylG](#) angehört wurde. Stattdessen ist ihr in einem solchen Fall – in der Regel schriftlich – das rechtliche Gehör zu gewähren ([Artikel 52 AsylV 1](#)).

Die Regelung von [Artikel 78 Absatz 4 AsylG](#) ist nach der Auffassung des SEM auf Fallkonstellationen zugeschnitten, bei denen ein allfällig eingereichtes Asylgesuch gestützt auf [Artikel 69 Absatz 3 AsylG](#) sistiert wurde. Hat eine schutzbedürftige Person dagegen von vornherein lediglich ein Schutzgesuch im Sinne von [Artikel 4 AsylG](#) gestellt¹³⁶, gewährt das SEM der betroffenen Person vor einem allfälligen Widerruf des vorübergehenden Schutzes auf dem Schriftweg das rechtliche Gehör. Ergibt sich daraus, dass die Person eine Verfolgung im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#) geltend macht, führt das SEM im Anschluss an den Widerruf des vorübergehenden Schutzes anstelle eines Wegweisungsverfahrens ein Asylverfahren durch. Mit dieser Vorgehensweise sollen unnötige Anschlussverfahren vermieden werden¹³⁷.

Der Ausweis S wird eingezogen, wenn die ausländische Person die Schweiz verlassen muss oder verlässt oder wenn ihr Anwesenheitsverhältnis fremdenpolizeilich geregelt wird ([Artikel 45 Absatz 3 AsylV 1](#)). Damit ist der Ausweis S nach einem Widerruf des vorübergehenden Schutzes auch dann einzuziehen, wenn eine vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug aus der Schweiz angeordnet wird.

Folgeverfahren um vorübergehenden Schutz nach einem Widerruf des Schutzstatus S sind grundsätzlich zulässig¹³⁸ und eine erneute Schutzgewährung ist in diesen Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen¹³⁹. In denjenigen Fällen, in denen das SEM nach dem Widerruf eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz angeordnet hat, steht diese einer erneuten Schutzgewährung allerdings entgegen¹⁴⁰.

¹³⁶ Vgl. dazu [Kapitel 2.3.2.1](#) «Einreichung Prüfung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz».

¹³⁷ Vgl. dazu auch in Bezug auf die generelle Aufhebung gemäss [Artikel 76 AsylG](#): BBl 1996 II S. 86; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 6 zu Art. 76 sowie [Kapitel 2.5.1](#) «Aufhebung durch Allgemeinverfügung des Bundesrates».

¹³⁸ Allerdings ist das Rechtsmissbrauchsverbot zu beachten: Dient die erneute Gesuchstellung zum Beispiel lediglich der Vereitelung eines nach dem Widerruf angeordneten Wegweisungsvollzugs, findet [Artikel 111c Absatz 2 AsylG](#) sinngemäss Anwendung und das Schutzgesuch ist, wenn es wiederholt unbegründet oder gleich begründet ist, abzuschreiben.

¹³⁹ So ist etwa denkbar, dass nach einem Widerruf des Schutzstatus S bei einer Person, die den vorübergehenden Schutz in der Schweiz durch Verschweigen einer Schutzalternative in einem Drittstaat erschlichen hat, die Voraussetzungen zur Schutzgewährung bei einer späteren Gesuchstellung (beispielsweise, nachdem die Schutzalternative im Drittstaat weggefallen ist) erfüllt sind.

¹⁴⁰ Vgl. [Kapitel 2.3.2.3](#) «Ablehnung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz» sowie [Kapitel 2.4.2](#) «Verhältnis zum ausländerrechtlichen Verfahren».



2.5.2.1 Erschleichen

Das SEM kann den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn er durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#)).

Die Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Schutzgewährung von Anfang an nicht bestanden haben. Die Anwendung von [Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#) ist damit auf Fallkonstellationen beschränkt, bei denen das SEM erst nach der Gewährung des vorübergehenden Schutzes Kenntnis von Sachverhaltselementen erhält, die – wären sie bereits im Entscheidzeitpunkt bekannt gewesen – zur Abweisung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz geführt hätten¹⁴¹. Der Begriff «erschleichen» weist darauf hin, dass eine versehentliche oder unbewusste Falschaussage für den Widerruf des vorübergehenden Schutzes nicht genügt; vielmehr bedarf es wissentlicher und willentlicher Falschangaben respektive wissentlicher und willentlicher verschwiegener Tatsachen.

Angesichts des identischen Wortlautes von [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a AsylG](#) kann im Weiteren *sinngemäß* auf die Rechtsprechung und Praxis zum Asylwiderruf und zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft infolge Erschleichens verwiesen werden¹⁴².

2.5.2.2 Nachträgliche Schutzunwürdigkeit

Das SEM kann den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn die schutzbedürftige Person die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet oder wenn sie verwerfliche Handlungen begangen hat ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#)).

In Anlehnung an den Widerruf des Asyls infolge nachträglicher Asylunwürdigkeit nach [Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) (und in Abweichung vom Wortlaut des [Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#)) setzt das SEM für den Widerruf des vorübergehenden Schutzes ebenfalls eine «*besonders*» verwerfliche strafbare Handlung (statt lediglich einer verwerflichen strafbaren Handlung) voraus.

Angesichts des (ansonsten) identischen Wortlautes von [Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a AsylG](#) kann im Weiteren *sinngemäß* auf die Rechtsprechung und Praxis zum Asylwiderruf infolge nachträglicher Asylunwürdigkeit verwiesen werden¹⁴³.

2.5.2.3 Wiederholter oder längerer Aufenthalt im Heimat- oder Herkunftsstaat

Das SEM kann den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn sich die schutzbedürftige Person seit der Gewährung des vorübergehenden Schutzes wiederholt oder für längere Zeit im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgehalten hat ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#)).

¹⁴¹ Die Falschangabe respektive die verschwiegene Tatsache muss entsprechend *ursächlich* für die Schutzgewährung gewesen sein.

¹⁴² [E6 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft](#), Kapitel 2.1.1.

¹⁴³ [E6 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft](#), Kapitel 2.1.4.



Längere Zeit bedeutet gemäss [Artikel 51 AsylV 1](#) in der Regel fünfzehn Tage, wobei das SEM diesen Zeitraum pro Quartal (90 Tage) versteht. Im Übrigen ist nicht die Anzahl der Aufenthalte, sondern deren gesamte Dauer massgebend. Schutzbedürftige können sich entsprechend jeweils insgesamt maximal 15 Tage pro Quartal im Heimat- oder Herkunftsstaat aufhalten, ohne den Widerruf ihres Schutzstatus S zu riskieren. Für die Berechnung der Dauer ist einzig auf den Aufenthalt im Heimat- oder Herkunftsstaat abzustellen und nicht auf die Gesamtdauer des Aufenthalts ausserhalb der Schweiz.

Nach der Praxis des SEM wird der Widerruf nicht verfügt, wenn die ausländische Person die (länger als 15 Tage andauernde) Reise aufgrund eines Zwangs¹⁴⁴ oder zur Vorbereitung der definitiven Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat unternommen hat.

Im Weiteren ist gemäss [Artikel 78 Absatz 2 AsylG](#) der vorübergehende Schutz dann nicht zu widerrufen, wenn sich die schutzbedürftige Person mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat begibt. Weil Schutzbedürftige *im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine* gestützt auf [Artikel 9 Absatz 8 RDV](#) ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen dürfen¹⁴⁵, stellt das SEM ihnen keine Reisebewilligungen im Sinne von [Artikel 78 Absatz 2 AsylG](#) aus. Der Bestimmung von [Artikel 78 Absatz 2 AsylG](#) kommt im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine deshalb keine praktische Bedeutung zu.

Hält sich eine schutzbedürftige Person nicht bloss vorübergehend in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat auf, sondern ist sie in diesen zurückgekehrt, um sich dort erneut niederzulassen, ist zu prüfen, ob der Schutzstatus S infolge der Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland erloschen ist ([Artikel 79 Buchstabe a AsylG](#)). Ein Erlöschen geht einem Widerruf stets vor¹⁴⁶.

2.5.2.4 Ordentliches Aufenthaltsrecht in Drittstaat

Das SEM kann den vorübergehenden Schutz widerrufen, wenn die schutzbedürftige Person in einem Drittstaat ein ordentliches Aufenthaltsrecht hat und in diesen zurückkehren kann ([Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe d AsylG](#)).

Bei einem nach der Schutzgewährung in der Schweiz erworbenen Aufenthaltsrecht im Ausland ist anzunehmen, dass die betreffende Person die Schweiz verlässt und sich in den Staat begibt, in dem sie das Aufenthaltsrecht (neu) erworben hat. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob der Schutzstatus S bereits infolge der Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland erloschen ist ([Artikel 79 Buchstabe a AsylG](#))¹⁴⁷. Das Erlöschen geht einem Widerruf stets vor¹⁴⁸.

¹⁴⁴ In Anlehnung an den bei Heimatreisen von Flüchtlingen massgebenden [Artikel 63 Absatz 1^{bis} AsylG](#) ist unter einer «Zwangslage» für eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat etwa der Besuch eines schwer erkrankten, nahen Angehörigen zu verstehen (BBI 2018 S. 1754 f.).

¹⁴⁵ Vgl. [Kapitel 2.4.4](#) «Auslandsreisen».

¹⁴⁶ Vgl. [Artikel 43 Absatz 1 AsylV 1](#).

¹⁴⁷ Vgl. [Kapitel 2.5.3.1](#) «Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland».

¹⁴⁸ Vgl. [Artikel 43 Absatz 1 AsylV 1](#).



2.5.3 Erlöschen

Die Gründe für das Erlöschen des vorübergehenden Schutzes sind in [Artikel 79 AsylG](#) geregelt. Die Erlöschenstatbestände gemäss [Artikel 79 AsylG](#) unterscheiden sich insofern von den Widerrufstatbeständen gemäss [Artikel 78 AsylG](#), als die Beendigung des Schutzstatus S beim Erlöschen nicht von der formellen Rechtskraft der Beendigungsverfügung abhängt, sondern von Gesetzes wegen eintritt, sobald sich ein Erlöschensgrund realisiert. Die vom SEM im Nachgang an das Erlöschen eröffnete Feststellungsverfügung¹⁴⁹ hat entsprechend lediglich deklaratorischen Charakter.

Erachtet das SEM im Einzelfall die Voraussetzungen für ein Erlöschen des vorübergehenden Schutzes als erfüllt, gewährt es der betroffenen Person das rechtliche Gehör¹⁵⁰.

Nach dem Erlöschen des vorübergehenden Schutzes wird der Ausweis S eingezogen ([Artikel 45 Absatz 3 AsylV 1](#)).

Folgeverfahren um vorübergehenden Schutz nach einem Erlöschen des Schutzstatus S sind grundsätzlich zulässig und eine erneute Schutzgewährung ist in diesen Fällen nicht von vornherein ausgeschlossen¹⁵¹.

2.5.3.1 Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland

Gemäss [Artikel 79 Buchstabe a AsylG](#) erlischt der vorübergehende Schutz in der Schweiz, wenn die schutzbedürftige Person den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse ins Ausland¹⁵² verlegt hat. Von einer Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland ist auszugehen, wenn eine schutzbedürftige Person sich in der Schweiz offiziell abgemeldet und die Schweiz verlassen hat. Ansonsten nimmt das SEM eine Verlegung des Lebensmittelpunktes praxisgemäss nach einer zweimonatigen Abwesenheit der schutzbedürftigen Person in der Schweiz an, sofern im konkreten Fall keine Hinweise gegen eine Lebensmittelpunktverlegung sprechen¹⁵³.

Diese Praxis des SEM ist nicht im Sinne eines Verbots von Auslandsreisen zu verstehen, die länger als zwei Monate dauern. Die Reisefreiheit schutzbedürftiger Personen ist in [Artikel 9 RDV](#) geregelt, jene für schutzbedürftiger Personen *im Zusammenhang mit der Situation in der*

¹⁴⁹ Keine Feststellungsverfügung ergeht im Nachgang an einen *Verzicht* auf den vorübergehenden Schutz, vgl. [Kapitel 2.5.3.2](#) «Verzicht».

¹⁵⁰ Kein rechtliches Gehör muss gewährt werden, wenn eine schutzbedürftige Person auf ihren vorübergehenden Schutz *verzichten* will, vgl. [Kapitel 2.5.3.2](#) «Verzicht».

¹⁵¹ Allerdings ist das Rechtsmissbrauchsverbot zu beachten: Dient die erneute Gesuchstellung zum Beispiel lediglich der Vereitelung eines nach dem Widerruf angeordneten Wegweisungsvollzugs, findet [Artikel 111c Absatz 2 AsylG](#) sinngemäss Anwendung und das Schutzgesuch ist, wenn es wiederholt unbegründet oder gleich begründet ist, abzuschreiben.

¹⁵² Dabei kann es sich um den Heimat- oder Herkunftsstaat oder um einen Drittstaat handeln.

¹⁵³ So greift die Vermutung beispielsweise nicht, wenn die betreffende schutzbedürftige Person dem SEM vor der Abreise mitteilt, sie werde sich aus beruflichen Gründen (vorübergehend) länger als zwei Monate im Ausland aufhalten.



Ukraine in [Artikel 9 Absatz 8 RDV](#)¹⁵⁴. Die Praxis des SEM definiert dagegen lediglich, nach welcher Abwesenheitsdauer bei einer schutzbedürftigen Person eine Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland anzunehmen ist.

2.5.3.2 Verzicht

Gemäss [Artikel 79 Buchstabe b AsylG](#) erlischt der vorübergehende Schutz in der Schweiz, wenn eine schutzbedürftige Person darauf verzichtet. Schutzbedürftigen Personen steht es jederzeit frei, auf den ihnen in der Schweiz gewährten vorübergehenden Schutz zu verzichten. Der Verzicht hat in Form einer Verzichtserklärung zu ergehen. Aus dieser muss der Wille der betreffenden Person, auf den vorübergehenden Schutz zu verzichten, eindeutig hervorgehen. Der Verzicht darf an keine Bedingungen geknüpft sein und ist grundsätzlich unwiderruflich¹⁵⁵.

Weil mit der Ausübung des Verzichts auf den vorübergehenden Schutz ein Gestaltungsrecht ausgeübt wird, erlässt das SEM im Nachgang an die bei ihm eingegangene Verzichtserklärung keine Feststellungsverfügung, sondern teilt der betroffenen Person – sofern sie sich nach dem Verzicht noch in der Schweiz aufhält¹⁵⁶ – das Erlöschen lediglich in Form eines einfachen Bestätigungsschreibens ohne Verfügungscharakter mit. Hält sich die betroffene Person bereits im Ausland auf oder ist sie unbekanntes Aufenthalts, ergeht das Informationsschreiben einzig an den bisherigen Wohnsitzkanton. Mangels Verfügungscharakters des besagten Schreibens ist vor dessen Versand auch kein rechtliches Gehör erforderlich.

Im Weiteren kann *sinn*gemäss auf die Rechtsprechung und Praxis zum Erlöschen des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft infolge Verzichts gemäss [Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#) verwiesen werden¹⁵⁷.

2.5.3.3 Erteilung Niederlassungsbewilligung C

Gemäss [Artikel 79 Buchstabe c AsylG](#) erlischt der vorübergehende Schutz in der Schweiz, wenn die schutzbedürftige Person gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) eine Niederlassungsbewilligung C erhalten hat. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ein bis dahin allfällig noch sistiertes Asylgesuch als gegenstandslos geworden abzuschreiben¹⁵⁸.

¹⁵⁴ Vgl. [Kapitel 2.4.4](#) «Auslandsreisen».

¹⁵⁵ Wie beim Verzicht auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder das Asyl gemäss [Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#) kann die Verzichtserklärung für ungültig erklärt werden, wenn der verzichtenden Person der Nachweis gelingt, dass sie entweder bei Abgabe der Verzichtserklärung urteilsunfähig war (respektive generell urteilsunfähig ist) oder einem wesentlichen Willensmangel unterlag. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen zu [Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c AsylG](#) verwiesen werden ([E6 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft](#), Kapitel 2.2.3.).

¹⁵⁶ Nach der aktuellen Erfahrung verzichten Schutzbedürftige hauptsächlich dann auf den ihnen in der Schweiz gewährten vorübergehenden Schutz, wenn sie in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren oder in einen Drittstaat ausreisen wollen. Darüber hinaus verzichten Schutzbedürftige erfahrungsgemäss auch dann auf den Schutzstatus S, wenn ihr Anwesenheitsverhältnis in der Schweiz fremdenpolizeilich geregelt werden soll.

¹⁵⁷ [E6 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft](#), Kapitel 2.2.3.

¹⁵⁸ BBl 1996 II S. 84; HRUSCHKA CONSTANTIN, Kommentar Migrationsrecht, N 5 zu Art. 74, N 2 zu Art. 79.



2.5.3.4 *Rechtskräftige Landesverweisung oder Ausweisung*

Gemäss [Artikel 79 Buchstabe d AsylG](#) erlischt der vorübergehende Schutz in der Schweiz, wenn die schutzbedürftige Person mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach [Artikel 66a](#) oder [66a^{bis} StGB](#) oder [Artikel 49a](#) oder [49a^{bis} MStG](#) oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach [Artikel 68 AIG](#) belegt wurde.

Angesichts des nahezu identischen Wortlautes von [Artikel 64 Absatz 1 Buchstaben d und e AsylG](#) kann *sinngemäß* auf die Rechtsprechung und Praxis zum Erlöschen des Asyls infolge rechtskräftiger Landesverweisung oder Ausweisung verwiesen werden¹⁵⁹.

2.5.3.5 *Todesfall*

Obwohl im Asylgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, erlischt der Schutzstatus S auch mit dem Tod einer schutzbedürftigen Person. Die Feststellung des Erlöschens wird in diesem Fall lediglich dem Kanton mitgeteilt.

¹⁵⁹ [E6 Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft](#), Kapitel 2.2.3.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Evaluationsgruppe Status S – Zwischenbericht vom 30. November 2022, online unter [Evaluationsgruppe Status S; Zwischenbericht vom 30. November 2022 \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

Evaluationsgruppe Status S – Bericht vom 26. Juni 2023, online unter [Evaluationsgruppe Status S. Bericht vom 26. Juni 2023 \(admin.ch\)](#) (zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2023).

KÄLIN, WALTER und SCHREPFER, NINA, 2009: *Vorübergehender Schutz in der Schweiz und der Europäischen Union*, in: Schweizer Asylrecht, EU-Standards und internationales Flüchtlingsrecht – Eine Vergleichsstudie, Bern 2009.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Bern 2015.

SPESCHA, MARC/ZÜND, ANDREAS/BOLZLI, PETER/HRUSCHKA, CONSTANTIN/DE WECK, FANNY [Hrsg.], *Kommentar Migrationsrecht*, 5. Auflage, Zürich 2019 (zitiert: BEARBEITER, Kommentar Migrationsrecht).

Materialien

[Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer](#), BBI 1996 II S. 1 - 183.

[Botschaft des Bundesrates vom 2. März 2018 zur Revision des Ausländergesetzes \(AuG\) \(Verfahrensnormen und Informationssysteme\)](#), BBI 2018 S. 1685 - 1768.

[Botschaft des Bundesrates vom 26. August 2020 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes \(Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme\)](#), BBI 2020 S. 7457 - 7508.

[Richtlinie 2001/55/EG des Europäischen Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.](#)

[Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 des Europäischen Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.](#)